Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5345/67

Bonn, den 16. März 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrar-/Wirtschaftspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats zur Änderung der Liste der Waren, auf die die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 über die Einführung einer Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse Anwendung findet

eine Verordnung des Rats über die Gleichstellung bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die zur Herstellung von unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 fallenden Waren verwendet werden, mit Grunderzeugnissen oder deren Verarbeitungserzeugnissen

eine Verordnung des Rats über die Zurückstellung der Anwendung der Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 auf Waren der Tarifstellen 35.01 A und 35.01 C

eine Verordnung des Rats zur Festlegung der Zollspezifikationen für unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 fallende Erzeugnisse und zur Festsetzung der für diese anzuwendbaren festen Teilbeträge sowie der Mengen von Grunderzeugnissen, bei denen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

davon ausgegangen wird, daß sie bei ihrer Herstellung verwendet worden sind

eine Verordnung des Rats zur vorübergehenden Abweichung bei bestimmten Waren von den Bestimmungen der Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats in bezug auf das Verfahren zur Berechnung der mit dieser Verordnung eingeführten beweglichen Teilbeträge.

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 7. März 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information werden gleichzeitig die von der Kommission zu ihren Vorschlägen übermittelten Begründungen beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Änderung der Liste der Waren, auf die die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 über die Einführung einer Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse Anwendung findet

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 [1]) über die Einführung einer Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, insbesondere Artikel 2 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Geröstete Kaffeemittel auf der Grundlage von Getreide (Tarifstelle ex 21.01 A) sind auf der im Anhang zu der Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 befindlichen Liste der Waren aufgeführt, auf die diese Verordnung Anwendung findet, nicht jedoch die Auszüge aus diesen Erzeugnissen (Tarifstelle ex 21.01 B), obwohl sie eine zweifellos größere Menge des „Grunderzeugnisses" enthalten als die Kaffeemittel selbst. Es ist daher gerechtfertigt, die Bestimmungen dieser Verordnung in gleicher Weise wie auf geröstete Kaffeemittel auf der Grundlage von Getreide auch auf diese Auszüge anzuwenden.

Die Warenliste enthält unter der Tarifstelle ex 21.06 sowohl andere lebende Hefen als ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen) (Tarifstelle 21.06 A II) als auch nicht lebende Hefen (Tarifstelle 21.06 B). Bei diesen Erzeugnissen ging man davon aus, daß sie aus Melasse hergestellt werden.

Es hat sich jedoch gezeigt, daß nicht lebende Hefen im allgemeinen nicht aus Melasse gewonnen werden. Von den lebenden Hefen werden im wesentlichen nur die Backhefen aus diesem Grunderzeugnis hergestellt. Es ist daher gerechtfertigt, die Bestimmungen der vorgenannten Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates nur bei Backhefen anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang zu der Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 befindliche Liste der Waren, auf die diese Verordnung Anwendung findet, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut der Spalte

   „ex 21.01 A: Geröstete Kaffeemittel auf der Grundlage von Getreide"

   wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

   „21.01: Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:

   ex A: Geröstete Kaffeemittel auf der Grundlage von Getreide

   ex B: Auszüge aus gerösteten Kaffeemitteln auf der Grundlage von Getreide".

2. Der Wortlaut der Spalte

   „ex 21.06: Hefen, lebend oder nicht lebend:

   A. Hefen, lebend: andere

   B. Hefen, nicht lebend"

   wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

   „21.06: Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backbetriebmittel:

   ex A II: Hefen, lebend: Backhefen".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ....in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rats

Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 195 vom 28. Oktober 1966, S. 3361/66

Begründung

1. Geröstete Kaffeemittel auf der Grundlage von Getreide (Tarifstelle ex 21.01 A) sind auf der Warenliste im Anhang zu der Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 über die Einführung einer Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse aufgeführt. Im Gegensatz dazu sind die Auszüge aus gerösteten Kaffeemitteln auf der Grundlage von Getreide nicht in diese Liste aufgenommen worden.

Dieser Zustand kann nicht aufrechterhalten werden; denn einerseits enthalten die Auszüge aus gerösteten Kaffeemitteln auf der Grundlage von Getreide eine wesentlich größere Menge an Rohstoffen als die Kaffeemittel selbst und andererseits ist aus Gründen größerer Bequemlichkeit beim Verbrauch eine ständige Zunahme im Handel mit Auszügen zum Nachteil des Handels mit Kaffeemitteln feststellbar. Die Nichtanwendung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats auf Auszüge aus gerösteten Kaffeemitteln würde wahrscheinlich eine Verstärkung dieser Tendenz zur Folge haben und schließlich die vom Rat für Kaffeemittel auf der Grundlage von Getreide vorgesehenen Maßnahmen wirkungslos machen.

2. Die Liste der Waren, auf die die Verordnung Nr. 160/66/EWG Anwendung findet, enthält im übrigen sowohl andere lebende Hefen als ausgewählte Mutterhefen (Tarifstelle 21.06 A II) als auch nicht lebende Hefen (Tarifstelle 21.06 B). Bei diesen Erzeugnissen ging man ursprünglich davon aus, daß sie aus Melasse hergestellt werden.

Man hat jedoch inzwischen festgestellt, daß von den lebenden Hefen (Tarifstelle 21.06 A II) im wesentlichen nur die Backhefen (frische Hefe und trockene, aktive Hefe) aus Melasse gewonnen werden.

Die anderen Hefen der Tarifstelle 21.06 A II werden gewöhnlich nicht aus Melasse hergestellt. Im wesentlichen werden diese noch lebenden Hefen beim Brauen, Destillieren von Alkohol oder durch Gärung von Molke oder aus Rückständen bei der Papierherstellung gewonnen. Hieraus erklärt sich übrigens der niedrige Verkaufspreis für diese Hefen.

Die nicht lebenden Hefen der Tarifstelle 21.06 B werden durch Trocknung der so gewonnenen Hefen hergestellt.

Es ist daher gerechtfertigt, die Bestimmungen der Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates nur auf Backhefen anzuwenden.

3. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte sieht der vorliegende Verordnungsvorschlag eine auf Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 160/66/EWG gestützte, durch einstimmigen Beschluß des Rats herbeizuführende Abänderung der Liste der Waren, auf die die Verordnung Anwendung findet, vor, und zwar:

— durch Aufnahme der Auszüge gerösteter Kaffeemittel auf der Grundlage von Getreide (Tarifstelle ex 21.01 B) in die genannte Liste;

— durch Streichung der nicht lebenden Hefen (Tarifstelle 21.06 B) sowie der lebenden Hefen, die keine Backhefen sind (Tarifstelle ex 21.01 A II) von dieser Liste.

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Gleichstellung bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die zur Herstellung von unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 fallenden Waren verwendet werden, mit Grunderzeugnissen oder deren Verarbeitungserzeugnissen

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 über die Einführung einer Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse [1]), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Herstellung bestimmter Waren, auf die die vorgenannte Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats Anwendung findet, werden häufig an Stelle von Mehl sowie von Grieß und Stärke aus Getreide, Kartoffelstärke oder auch Mehl, Grieß und Stärke aus Wurzeln und Knollen der Tarifnummer 07.06 des Gemeinsamen Zolltarifs verwendet.

Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung Nr. 141/64/EWG des Rats vom 21. Oktober 1964 über die Regelung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse [2]) sehen vor, daß bei Mehl und Grieß aus Wurzeln und Knollen der Tarifnummer 07.06 des Gemeinsamen Zolltarifs ein beweglicher Teilbetrag angewendet wird, der dem bei Maisstärke anzuwendenden Teilbetrag entspricht, und bei Kartoffelstärke und Stärke aus Wurzeln und Knollen der Tarifnummer 07.06 des Gemeinsamen Zolltarifs ein Teilbetrag, der dem mittleren Abschöpfungsbetrag für eine Menge von Mais entspricht, die sich mit der bei Maisstärke zugrunde gelegten Menge deckt. Zur Anwendung der Bestimmungen der vorgenannten Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats und insbesondere von Artikel 2 Absatz 4 ist daher Kartoffelstärke sowie Mehl, Grieß und Stärke aus Wurzeln und Knollen der Tarifnummer 07.06 des Gemeinsamen Zolltarifs der Maisstärke gleichzustellen.

Milch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert, ist Bestandteil der Milchgetränke. Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert, (Tarifnummer 04.01) können ferner an Stelle von Milch und Rahm, haltbar gemacht oder eingedickt, (Tarifnummer ex 04.02) zur Herstellung anderer Waren verwendet werden, die unter die vorgenannte Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats fallen. Zur Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und insbesondere von Artikel 2 Absatz 4 ist es daher zweckmäßig, eine Gleichstellung von Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert, (Tarifnummer 04.01) und Milch und Rahm, haltbar gemacht oder eingedickt, (Tarifnummer ex 04.02) vorzunehmen.

Es ist ferner angebracht, eine Gleichstellung von Magermilch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert, und Milch in Pulverform, ohne Zusatz von Zucker, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem Wassergehalt von 5 Gewichtshundertteilen oder weniger, in handelsüblichen Verpackungen von 25 kg oder mehr [Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 3 in Anhang I zur Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rats vom 30. Juli 1964 über die Gruppenbildung auf dem Gebiet der Milch und Milcherzeugnisse [3])] vorzunehmen, wobei die zu berücksichtigende Menge an Milch in Pulverform (Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 3) bei Milchgetränken im Verhältnis von 100 kg Milch in Pulverform zu 1160 kg frischer Magermilch und bei den übrigen Waren je nach Fall entweder nach ihrem Laktose- oder Proteingehalt ermittelt wird.

Es ist weiterhin angebracht, eine Gleichstellung von nicht entrahmter Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert, und Milch in Pulverform, ohne Zusatz von Zucker, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von 5 Gewichtshundertteilen oder weniger, in handelsüblicher Verpackung von 25 kg oder mehr (Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 2 in Anhang I zur vorgenannten Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rats), vorzunehmen, wobei die zu berücksichtigende Menge an Vollmilch

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 195 vom 28. Oktober 1966, S. 3361/66

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 169 vom 27. Oktober 1964

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 130 vom 12. August 1964

in Pulverform nach dem Milchfettgehalt der Ware im Verhältnis von 100 kg Milch in Pulverform zu 26 kg Fett ermittelt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Anwendung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 und insbesondere von Artikel 2 Absatz 4 ist folgendes vorgesehen:

a) Kartoffelstärke (Tarifnummer 11.08 A II), Stärke aus Wurzeln und Knollen der Tarifnummer 07.06 des Gemeinsamen Zolltarifs (Tarifnummer ex 11.08 A IV) sowie Mehl und Grieß der Tarifnummer 11.06 werden der Maisstärke (Tarifnummer 11.08 A I) gleichgestellt.

Die entsprechend dieser Gleichstellung zu berücksichtigenden Mengen an Mais werden gemäß Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung Nr. 141/64/EWG des Rats vom 21. Oktober 1964 ermittelt.

b) Magermilch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert, (Tarifnummer ex 04.01) wird gleichgestellt der Milch in Pulverform, ohne Zusatz von Zucker, (Tarifnummer ex 04.02) (Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 3 in Anhang I zur Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rats vom 30. Juli 1964).

Die entsprechend dieser Gleichstellung zu berücksichtigenden Mengen von diesem Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 3 (PG 03) werden bei Milchgetränken im Verhältnis von 100 kg Milch in Pulverform zu 1160 kg frischer Magermilch und bei den übrigen Waren je nach Fall nach ihrem Laktose- bzw. Milchproteingehalt ermittelt.

c) Nicht entrahmte oder teilweise entrahmte Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert, (Tarifnummer ex 04.01) werden gleichgestellt der Milch in Pulverform, ohne Zusatz von Zucker, (Tarifnummer ex 04.02 A) (Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 2 in Anhang I zur Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rats vom 30. Juli 1964).

Die entsprechend dieser Gleichstellung zu berücksichtigenden Mengen des Leiterzeugnisses der Gruppe Nr. 2 (PG 02) werden nach dem Milchfettgehalt der Waren im Verhältnis von 100 kg Milch in Pulverform zu 26 kg Fett ermittelt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am . . . . in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rats
Der Präsident

Begründung

1. Bestimmte Waren, die unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 fallen, können aus Kartoffelstärke oder Mehl, Grieß oder Stärke von Wurzeln oder Knollen (Manihot-Maranta usw.) der Tarifnummer 07.06 des Gemeinsamen Zolltarifs gewonnen werden. Doch weder die Kartoffeln noch die Wurzeln und Knollen, um die es sich hier handelt, sind „Grunderzeugnisse" im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung.

2. Ähnlich verhält es sich bei einer Reihe von Waren, die unter die genannte Verordnung fallen und zu deren Herstellung Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert (Tarifnummer 04.01) verwendet werden. Nur Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert, der Tarifnummer 04.02 gelten jedoch als „Grunderzeugnisse" im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 160/66/EWG.

3. Um diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen, ist Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 160/66/EWG anzuwenden, in dem es heißt: „Für Waren im Sinne von Absatz 1, die aus anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen als Grunderzeugnissen oder deren Verarbeitungserzeugnissen hergestellt werden, beschließt der Rat erforderlichenfalls auf Vorschlag der Kommission einstimmig die Gleichstellung dieser landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit den Grunderzeugnissen oder deren Verarbeitungserzeugnissen".

4. Der vorliegende Verordnungsvorschlag, der sich auf die unter 3 zitierte Bestimmung stützt, sieht folgende Gleichstellungen vor:

a) *Gleichstellung von Kartoffelstärke, von Mehl, Grieß und Stärke von Wurzeln und Knollen der Tarifnummer 07.06 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Maisstärke.*

Diese Gleichstellung stützt sich auf Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung Nr. 141/64/EWG des Rats vom 21. Oktober 1964 über die Regelung für Getreide und Reisverarbeitungserzeugnisse. Diesen Bestimmungen zufolge ist bei Mehl und Grieß von Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06 des Gemeinsamen Zolltarifs ein beweglicher Teilbetrag anzuwenden, der dem Teilbetrag für Maisstärke entspricht, und bei Kartoffelstärke und Stärke von Wurzeln und Knollen der vorgenannten Tarifnummer ein beweglicher Teilbetrag, der dem mittleren Abschöpfungsbetrag für die gleiche Menge Mais entspricht, die bei Maisstärke zugrunde gelegt wurde.

b) *Gleichstellung von Magermilch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert, mit Milch in Pulverform, ohne Zusatz von Zucker, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger* und einem Wassergehalt von 5 Gewichtshundertteilen oder weniger (Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 3 in Anlage I zur Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rats vom 30. Juli 1964 über die Gruppenbildung auf dem Gebiet der Milch und Milcherzeugnisse).

Es ist in Aussicht genommen, die entsprechend dieser Gleichstellung zu berücksichtigenden Mengen von Milch in Pulverform der Gruppe Nr. 3 jeweils nach der Art der betreffenden Ware zu ermitteln:

— bei Milchgetränken (Tarifnr. ex 22.02) werden diese Mengen nach dem üblichen Verarbeitungssatz von 100 kg Milch in Pulverform = 1160 kg frischer Magermilch ermittelt;

— bei den anderen Waren werden diese Mengen je nach Fall entweder nach ihrem Laktosegehalt oder nach ihrem Milchprotein-Gehalt ermittelt ($N \times 6{,}38$).

c) *Gleichstellung von nicht entrahmter Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert, mit Milch in Pulverform, ohne Zusatz von Zucker, im Spray-Verfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen* und einem Wassergehalt von 5 Gewichtshundertteilen oder weniger (Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 2 in Anlage I zur vorgenannten Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rats vom 30. Juli 1964).

Die entsprechend dieser Gleichstellung zu berücksichtigenden Mengen von Milch in Pulverform der Gruppe Nr. 2 werden nach dem Milchfettgehalt der Waren im Verhältnis von 100 kg Milch in Pulverform zu 26 kg Milchfett ermittelt.

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Zurückstellung der Anwendung der Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 auf Waren der Tarifstellen 35.01 A und 35.01 C

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 über die Einführung einer Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse [1]), insbesondere Artikel 17, zweiter Gedankenstrich,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Kasein zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen (Tarifstelle 35.01 A I) ist auf 2 v. H. konsolidiert; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Kasein zur gewerblichen Verwendung, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln, (Tarifstelle 35.01 A II) ist auf 5 v. H. konsolidiert; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Kaseinate und andere Kaseinderivate (Tarifstelle 35.01 C) ist auf 10 v. H. konsolidiert.

Kaseine, Kaseinate und andere Kaseinderivate werden aus frischer, weder eingedickter noch gezuckerter Magermilch der Tarifnummer 04.01 gewonnen. Dieses Erzeugnis gilt nicht als Grunderzeugnis im Sinne von Artikel 2 Absatz (2) der genannten Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats.

Zur Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung wurde Magermilch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert, in der Verordnung Nr...../67/EWG des Rats gleichgestellt mit Milch in Pulverform, ohne Zusatz von Zucker, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem Wassergehalt von 5 Gewichtshundertteilen oder weniger (Leiterzeugnis der Gruppe 3 in Anlage I der Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rats vom 30. Juli 1964 über die Gruppenbildung auf dem Gebiet der Milch und Milcherzeugnisse) [2]).

Der auf dieser Grundlage berechnete bewegliche Teilbetrag, der bei der Einfuhr von Kasein, Kaseinaten und anderen Kaseinderivaten aus dritten Ländern zu erheben ist, läge — in Hundertteilen des Einfuhrpreises der betreffenden Waren ausgedrückt — sehr viel höher als die konsolidierten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs.

Ist der Zollsatz für eine unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG fallende Ware bei Inkrafttreten dieser Verordnung im GATT konsolidiert, so darf gemäß Artikel 16 dieser Verordnung der Gesamtbetrag der Abgabe, der sich aus der Anwendung des jeweiligen festen und beweglichen Teilbetrages ergibt, ausgedrückt in Hundertteilen des Einfuhrpreises der betreffenden Ware, für die Zeitdauer dieser Konsolidierung den gegenüber Drittländern konsolidierten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.

Unter Berücksichtigung dieses Artikels 16 wäre es gegenwärtig nicht möglich, allein durch Anwendung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates die wettbewerblichen Schwierigkeiten zu beheben, denen sich die Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate herstellenden Industrien der Gemeinschaft gegenübersehen, da sie sich die Grunderzeugnisse zu weit weniger vorteilhaften Bedingungen beschaffen müssen als die Industrien dritter Länder.

In seiner Entschließung vom 27. Juli 1966 ist der Rat über den Grundsatz einer Intervention für zu Kasein verarbeiteter Magermilch übereingekommen; diese Intervention gleicht den Unterschied aus zwischen dem sich aus dem Richtpreis ergebenden Wert der Magermilch und dem Betrag, der der Nettoverwertung der Magermilch entspricht, wenn sie zu Kasein verarbeitet wird. Eine solche Interventionsmaßnahme im Rahmen der ab 1. April 1968 von der Gemeinschaft anzuwendenden Regelung der gemeinsamen Preise für Milch und Milcherzeugnisse kann — sofern sie in Verbindung mit den Bestimmungen der vorgenannten Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats angewendet wird — den vorgenannten Schwierigkeiten wirksam begegnen.

Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse bei den Waren der Tarifstellen 35.01 A und 35.01 C ist es daher zweckmäßig, die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats bei diesen Waren bis zum Inkrafttreten der in der genannten Entschließung des Rats vorgesehenen Interventionsmaßnahme zurückzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 195 vom 28. Oktober 1966, S. 3361/66

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 130 vom 12. August 1964, S. 2174/64

Artikel 1

Die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 über die Einführung einer Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse wird für Kasein (Tarifstelle 35.01 A) sowie für Kaseinate und andere Kaseinderivate (Tarifstelle 35.01 C) bis zum Inkrafttreten der vom Rat in seiner Entschließung vom 27. Juli 1966 für zu Kasein verarbeitete Magermilch vorgesehenen Interventionsmaßnahme zurückgestellt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am . . . . in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rats
Der Präsident

Begründung

1. Kasein (Tarifstelle 35.01 A) sowie Kaseinate und andere Kaseinderivate (Tarifstelle 35.01 C) fallen unter die Liste der Waren, auf die die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 über die Einführung einer Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse Anwendung findet.

2. Abgesehen von Kasein der Tarifstelle 35.01 III sind die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der nachstehend genannten Erzeugnisse gegenwärtig auf folgender Höhe konsolidiert:

35.01 A I:	Kasein zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen	2 v. H.
35.01 A II:	Kasein zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln	5 v. H.
35.01 C:	Kaseinate und andere Kaseinderivate	10 v. H.

3. Eine Anwendung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 160/66/EWG auf diese Waren würde zur Folge haben, daß bei der Einfuhr aus dritten Ländern ein Gesamtbetrag erhoben würde, der weit über dem Betrag läge, der sich aus der Anwendung dieser konsolidierten Zollsätze ergeben würde. So konnte festgestellt werden, daß wertmäßig der bewegliche Teilbetrag, der bei der Einfuhr von Kasein der Tarifstelle 35.01 A I und II zu erheben wäre, über 30 v. H. läge; zu diesem Betrag käme noch der feste Teilbetrag hinzu, durch den die verarbeitende Industrie der Gemeinschaft geschützt werden soll.

Ist der Zollsatz für eine unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG fallende Ware bei Inkrafttreten dieser Verordnung im GATT konsolidiert, so darf jedoch gemäß Artikel 16 dieser Verordnung der Gesamtbetrag der Abgabe, der sich aus der Anwendung des festen und beweglichen Teilbetrags ergibt, ausgedrückt in Hundertteilen des Einfuhrpreises der betreffenden Ware, für die Zeitdauer dieser Konsolidierung den gegenüber Drittländern konsolidierten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.

4. Beim derzeitigen Stand der Dinge würde daher durch die Anwendung der Verordnung Nr. 160/66/EWG auf Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate in keiner Weise der gegenwärtig bei der Einfuhr dieser Waren anwendbare Zollschutz geändert werden. Ebensowenig würden auch nur teilweise die wettbewerblichen Schwierigkeiten behoben werden, denen sich die diese Waren herstellenden Industrien der Gemeinschaft gegenübersehen, da sie sich die Grunderzeugnisse zu weit weniger vorteilhaften Bedingungen beschaffen müssen als die Industrien dritter Länder.

5. Diese Schwierigkeiten könnten nur durch die Intervention tatsächlich beseitigt werden, die der Rat in seiner Entschließung vom 27. Juli 1966 für zu Kasein verarbeitete Magermilch vorgesehen hat und die den Unterschied zwischen dem sich aus dem Richtpreis ergebenden Wert der Magermilch und dem Betrag ausgleichen soll, der der Nettoverwertung der Magermilch entspricht, wenn sie zu Kasein verarbeitet wird. Mit Rücksicht auf die gekoppelte Anwendung einer Erzeugerbeihilfe und dem in der Verordnung Nr. 160/66/EWG vorgesehenen Abgabesystem hat der Rat daher auch die betreffenden Erzeugnisse in die Liste aufgenommen, die dieser Verordnung beigefügt ist.

6. Da sich die betreffende Interventionsmaßnahme außerdem in den Rahmen der gemeinsamen Preisregelung für Milch und Milcherzeugnisse stellt, die ab 1. April 1968 in der Gemeinschaft anzuwenden ist, erscheint es angezeigt, die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 160/66/EWG auf Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate (Tarifnummer 35.01 A und 35.01 C) bis zum Inkrafttreten der in Aussicht genommenen Beihilferegelung zurückzustellen.

Dies wird mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag bezweckt, der sich auf Artikel 17, zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 160/66/EWG stützt, in dem es heißt, daß der Rat einstimmig von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Maßnahmen ergreifen kann, um einer etwaigen besonderen Lage bei diesen Waren Rechnung zu tragen.

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Festlegung der Zollspezifikationen für unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 fallende Erzeugnisse und zur Festsetzung der für diese anzuwendbaren festen Teilbeträge sowie der Mengen von Grunderzeugnissen, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie bei ihrer Herstellung verwendet worden sind

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 über die Einführung einer Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse [1]), insbesondere auf die Artikel 2 Absatz (4), 10 und 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung Nr. ....../67/EWG des Rats vom .... 1967 [2]) wurde die Liste der Waren geändert, auf die die vorgenannte Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats Anwendung findet.

Durch die Verordnung Nr. ..../67/EWG des Rats vom .... 1967 [3]) wurde die Gleichstellung bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die zur Herstellung von unter die genannte Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats fallenden Waren verwendet werden mit Grunderzeugnissen oder deren Verarbeitungserzeugnissen vorgenommen.

Durch die Verordnung Nr. ..../67/EWG des Rats vom .... 1967 [4]) wurde die Anwendung der Bestimmungen der vorgenannten Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats auf Waren der Tarifnummern 35.01 und 35.01 C zurückgestellt.

Bei Waren, die unter die genannte Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats fallen, und für die nur eine Tarifnummer vorgesehen ist, ist es aufgrund ihrer Vielfältigkeit unmöglich, einen einzigen Satz für die verarbeiteten Grunderzeugnisse festzulegen. Es ist vielmehr zweckmäßig, innerhalb der Tarifnummern Zollspezifikationen entsprechender Zusammensetzung der Ware vorzusehen, für die die in den handelsüblichsten Waren enthaltene Menge an Grunderzeugnissen zu berücksichtigen ist. Für jede dieser Zollspezifikationen ist eine pauschale Zusammensetzung festzulegen, auf deren Grundlage die in Artikel 3 und 10 der Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vorgesehenen beweglichen Teilbeträge zu berechnen sind.

Bestimmte Waren können ohne Unterschied aus Erzeugnissen gewonnen werden, die aus einem der in Kapitel 10 des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführten Getreide hervorgegangen sind. Angesichts der Bedingungen, unter denen die Herstellung dieser Waren erfolgt, kann beim derzeitigen Stand der Technik im allgemeinen nicht mit Sicherheit festgestellt werden, aus welchem Grundgetreide diese Waren tatsächlich hergestellt wurden. Infolgedessen ist bei der Berechnung der für diese Waren anwendbaren beweglichen Teilbeträge das Grundgetreide festzulegen, das am häufigsten zu ihrer Herstellung verwendet wird.

In Anwendung dieses Grundsatzes ist, abgesehen von Ausnahmen, die aufgrund besonderer Merkmale der betreffenden Waren gerechtfertigt sind, von folgendem Grundgetreide auszugehen:

— von Weichweizen bei Waren der Tarifnummern 19.07, 19.08 und 21.07 sowie gegebenenfalls der Tarifnummer 17.04 C

— von Mais bei Waren der Tarifnummern 19.06, 35.05 und 38.12 A I

— von Gerste bei Waren der Tarifnummer 21.01.

Die in den Waren der Tarifnummern 17.04 B und C enthaltene Glukose wird im allgemeinen aus Mais gewonnen. Es ist folglich gerechtfertigt, bei der Ermittlung der für diese Waren anwendbaren beweglichen Teilbeträge von Mais als Grunderzeugnis auszugehen und hierbei das Äquivalenzverhältnis für Glukose und Mais zu verwenden, das in Artikel 11 Absatz (1) Buchstabe b der Verordnung Nr. 141/64/EWG des Rates vom 21. Oktober 1964 über die Regelung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse [5]) vorgesehen ist.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 195 vom 28. Oktober 1966 S. 3361/66.
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr.
[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 169 vom 27. Oktober 1964, S. 2666/64.

Außer bei Mais und Reis kann die Art des Getreides oder seiner Verarbeitungserzeugnisse, die zur Herstellung von Waren der Tarifnummer 19.05 verwendet wurden, aufgrund der erfolgten Bearbeitung meistens nicht mit Sicherheit ermittelt werden, insbesondere wenn es sich um Getreidemischungen handelt. Es ist daher zwecksmäßig, bei der Berechnung der für diese Waren anwendbaren beweglichen Teilbeträge als Grunderzeugnisse die Getreidearten zugrunde zu legen, die im allgemeinen für die Herstellung dieser Waren verwendet werden, und hierbei davon auszugehen, daß jeweils gleiche Mengen von Getreide verarbeitet werden.

Auf Grund ihrer Beschaffenheit und Verwendung ist bei Waren, für deren Herstellung Weichweizen als Grunderzeugnis verwendet wird, bei der Berechnung der für sie anwendbaren beweglichen Teilbeträge davon auszugehen, daß sie aus anderem als dem in der Stärkeindustrie verwendeten Weichweizen gewonnen wurden. Mit Ausnahme der Lebensmittel, die durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt werden (Tarifnummer 19.05) ist bei Waren, für deren Herstellung Mais als Grunderzeugnis verwendet wird, bei der Berechnung der für sie anwendbaren beweglichen Teilbeträge davon auszugehen, daß sie aus dem in der Stärkeindustrie verwendeten Mais gewonnen wurden. Bei Waren, für deren Herstellung Reis als Grunderzeugnis verwendet wird, ist bei der Berechnung der beweglichen Teilbeträge davon auszugehen, daß sie aus Paddyreis gewonnen wurden.

Bei Waren, für deren Herstellung unverarbeitetes Getreide oder Getreideverarbeitungserzeugnisse (außer Glukose) verwendet wurden, kann die Getreidequalität, von der bei der Berechnung der für diese Waren anwendbaren beweglichen Teilbeträge auszugehen ist, unter Berücksichtigung der in Artikel 9 Absatz (1) der Verordnung Nr. 141/64/EWG des Rats vom 21. Oktober 1964 vorgesehenen Äquivalenzverhältnisse für Stärke und Getreide mit ausreichender Genauigkeit nach dem Gehalt der Waren an Stärke im Trockenzustand ermittelt werden. Dieser Stärkegehalt ist jedoch in sämtlichen Ländern der Gemeinschaft nach einem einheitlichen Analyseverfahren festzustellen. Zu diesem Zweck kann auch hier das Verfahren angewendet werden, das die Kommission in ihrer Verordnung Nr. 93 vom 25. Juli 1962 über die Bestimmung des Stärkegehalts von Kleie und von zusammengesetzten Futtermitteln [6]) festgelegt hat. Dieses Verfahren kann jedoch nicht angewendet werden, wenn die betreffenden Waren Dextrine oder andere als native Stärken enthalten. Aus diesem Grunde ist es zweckmäßig, für diese Fälle ein besonderes Analyseverfahren festzulegen.

Der Nachweis für das Fehlen von Weichweizenerzeugnissen (Grieß oder Mehl) in Teigwaren der Tarifnummer 19.03 ist nach einem in der ganzen Gemeinschaft einheitlichen Analyseverfahren zu führen. Zu diesem Zweck ist ein geeignetes Verfahren festzulegen.

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 66 vom 28. Juli 1962

Sind in Teigwaren der Tarifnummer 19.03 Eier verarbeitet, so kann nicht festgestellt werden, ob diese Teigwaren Weichweizenerzeugnisse (Grieß oder Mehl) enthalten. Da es sich bei Eierteigwaren meistens um hochwertige Teigwaren handelt, die im allgemeinen aus Hartweizengrieß hergestellt werden, ist es angebracht, Eierteigwaren in allen Fällen als aus Hartweizengrieß hergestellte Waren zu betrachten.

Wegen ihrer besonderen Bedeutung ist es gerechtfertigt, eine gesonderte Zollspezifikation für diejenigen Zubereitungen der Tarifnummer 19.02 einzuführen, die mehr als 70 Gewichtshundertteile Malz-Extrakt enthalten. Der Anteil von Malz-Extrakt in diesen Zubereitungen kann analytisch durch Ermittlung ihres in Maltose berechneten Gehaltes an reduzierenden Zuckern nachgeprüft werden.

Die Milcherzeugnisse, die zur Herstellung bestimmter, unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats fallenden Waren verwendet wurden, können je nach Fall einen äußerst unterschiedlichen Fettgehalt — von Magermilch bis Butter — aufweisen.

In bestimmten Fällen wirft die Ermittlung des Milcherzeugnisses, das bei der Berechnung der für diese Waren anwendbaren beweglichen Teilbeträge zu berücksichtigen ist, angesichts der besonderen Merkmale dieser Waren keine Schwierigkeiten auf. Bei den übrigen Waren kann eine solche Ermittlung mit ausreichender Genauigkeit jedoch nur nach Maßgabe des in den Waren festgestellten Milchfettgehalts erfolgen. Unter Berücksichtigung der Verordnungen über die Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere der Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rats vom 30. Juli 1964 über die Gruppenbildung auf dem Gebiet der Milch und Milcherzeugnisse [7]) ist davon auszugehen, daß eine bestimmte Ware

— Magermilch enthält, wenn sie weniger als 1,5 Gewichtshundertteile Milchfett enthält,

— nicht oder teilweise entrahmte Milch enthält, wenn sie 1,5 bis 26 Gewichtshundertteile Milchfett enthält,

— Butter enthält, wenn sie mehr als 26 Gewichtshundertteile Milchfett enthält..

Bei der zur Herstellung bestimmter Waren der Tarifnummern 18.06 und 21.07 verwendeten Magermilch handelt es sich im allgemeinen um Milch in Pulverform der Gruppe Nr. 3, deren Leiterzeugnis in der Anlage I zur vorgenannten Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rates definiert ist. Es ist daher angezeigt, bei der Berechnung der für diese Waren anwendbaren beweglichen Teilbeträge vom Leiterzeugnis der Gruppe 3 (PG 03) auszugehen.

Bei der zur Herstellung bestimmter Waren der Tarifnummern 17.04 C, 18.06, 19.02 und 21.07 verwendeten, nicht oder teilweise entrahmten Milch handelt es sich um Milch in Pulverform der Gruppe Nr. 2, deren Leiterzeugnis in der Anlage I zur vorgenannten Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rats

[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 130 vom 12. August 1964, S. 2174/64

definiert ist, nämlich Rahm oder Kondensmilch. In den meisten Fällen kann jedoch nicht mit Sicherheit festgestellt werden, welche dieser Erzeugnisse verwendet wurden. Aus diesem Grunde ist ausschließlich von dem am häufigsten verwendeten Erzeugnis, nämlich Milch in Pulverform auszugehen und die für diese Waren anwendbaren beweglichen Teilbeträge auf der Grundlage des Leiterzeugnisses der Gruppe 3 (PG 02) zu berechnen.

Aufgrund ihrer Beschaffenheit und Verwendung ist bei Waren, für deren Herstellung Butter als Grunderzeugnis verwendet wird, bei der Berechnung der für sie anwendbaren beweglichen Teilbeträge davon auszugehen, daß sie aus Butter der ersten Qualität im Sinne von Artikel 1 der Verordnung Nr. 61/64/EWG des Rats vom 3. Juni 1964 zur Definition von Butter der ersten Qualität im Sinne der Verordnung Nr. 13/64/EWG [8]) gewonnen wurden. Dieses letztgenannte Erzeugnis ist Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 14 (PG 14), das in der Anlage I zur vorgenannten Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rats definiert ist.

Der Milchfettgehalt der Waren muß im Hinblick auf die Ermittlung der Art und gegebenenfalls der Menge der Milcherzeugnisse, bei denen davon auszugehen ist, daß sie zur Herstellung dieser Waren verwendet wurden, in der gesamten Gemeinschaft nach einem einheitlichen Analyseverfahren festgestellt werden. Zu diesem Zweck ist ein Analyseverfahren festzulegen, das zu ausreichend genauen Ergebnissen führt und ohne größere Schwierigkeit eine Einteilung dieser Waren in die bestehenden Zollspezifikationen ermöglicht.

Nach dem Vorhandensein von Laktose in den Waren der Tarifnummern 18.06 kann bestimmt werden, ob Magermilch in diesen Waren verwendet wurde.

Die Menge von Magermilch in Pulverform (PG 03), die bei der Berechnung der beweglichen Teilbeträge für Milchzubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger zu berücksichtigen ist, kann nach dem Proteingehalt dieser Waren ermittelt werden (Stickstoff x 6,38).

Zahlreiche Waren, zu deren Herstellung Rüben- oder Rohrzucker (Tarifnummer 17.01) verwendet wurde, enthalten außerdem andere Zucker, die nicht als Grunderzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Absatz (2) der Verordnung Nr. 160/66/EWG gelten und somit nicht bei der Ermittlung der für diese Waren anwendbaren beweglichen Teilbeträge berücksichtigt werden können. Um eine korrekte Anwendung der Bestimmungen der genannten Verordnung zu gewährleisten, ist daher der Rüben- bzw. Rohrzuckergehalt dieser Waren nach der in ihren enthaltenen Mengen Saccharose zu ermitteln.

Hierbei ist jedoch die gegebenenfalls in diesen Waren enthaltene Menge von Invertzucker, der gewöhnlich bei der Verarbeitung von Saccharose entsteht, in Saccharose auszudrücken.

[8]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 92 vom 10. Juni 1964, S. 1411/64

Der Gehalt bestimmter Lebensmittelzubereitungen der Tarifnummer 21.07 an Grunderzeugnissen ist im einzelnen bekannt, so daß diese Zubereitungen Gegenstand von Zollspezifikationen sein können, die ihren Merkmalen Rechnung tragen. Unter diese Tarifnummer fällt jedoch eine sehr große Zahl anderer Lebensmittelzubereitungen, die einen äußerst unterschiedlichen Gehalt an Grunderzeugnissen aufweisen. Bei der Ermittlung der für diese Zubereitungen anwendbaren beweglichen Teilbeträge ist ausschließlich von ihrem Saccharose-, Stärke- und Milchfettgehalt auszugehen; dieser Gehalt wird jedoch nicht berücksichtigt, wenn er bei Saccharose und Stärke unter 5 Gewichtshundertteilen und bei Milchfett unter 1,5 Gewichtshundertteilen liegt.

Bei Einfuhren aus dritten Ländern ist als fester Teilbetrag der Anteil des im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Zollsatzes für die einzelnen Waren zu erheben, so wie er bei den letzten Tarifverhandlungen festgelegt wurde. Dieser Anteil entspricht dem Schutz, der gegenwärtig der verarbeitenden Industrie gewährt wird. Angesichts der laufenden Verhandlungen im GATT ist es jedoch möglich, daß die Erhebung dieser festen Teilbeträge in einem autonomen Vorgriff auf die Ergebnisse dieser Verhandlungen teilweise ausgesetzt wird.

Die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 160/66/EWG erfordert eine Änderung des Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Artikel 19 der Verordnung Nr. 160/66/EWG bestimmt, daß die Geltungsdauer des Beschlusses des Rats vom 4. April 1962 [9]) zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen, sowie die Geltungsdauer der Anwendungsentscheidungen, die mehrfach geändert oder verlängert worden sind, bis zum Beginn der Anwendung der Verordnung über die Erstattungsregelung bei der Erzeugung von Stärke und Quellmehl auf Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke (Tarifnummer 35.05 A) und zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen auf der Grundlage von Stärke (Tarifnummer 38.12 A I) verlängert wird. Es ist daher angebracht, das Inkrafttreten der nachstehenden, für diese Waren geltenden Bestimmungen bis zum Beginn der Anwendung der genannten Verordnung hinauszuschieben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zollspezifikationen für die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 auf die Waren der dieser Verordnung beigefügten und mit Verordnung Nr. ..../67/EWG des Rats vom ....1967 geänderten Liste, von der die Waren der Tarifnummern 35.01 A und 35.01 C ausgenommen sind, werden gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anlage I zu dieser Verordnung festgesetzt.

[9]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962

Artikel 2

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 genannten Waren aus dritten Ländern anwendbaren festen Teilbeträge, die als Wertzollsätze festgesetzt sind, werden gemäß Spalte 3 der Tabelle in Anlage I zu dieser Verordnung unter Berücksichtigung der einzelnen Zollspezifikationen für diese Waren festgelegt.

Artikel 3

Der Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird nach den Angaben der Spalten 1 bis 3 der Tabelle in der Anlage I zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 4

Diese gemäß Artikel 2 festgesetzten Wertzollsätze, die in den Gemeinsamen Zolltarif gemäß Artikel 3 aufgenommen worden sind, werden bis zu der in Spalte 4 der Tabelle in der Anlage I zu dieser Verordnung genannten Höhe ausgesetzt.

Artikel 5

Die Mengen von Grunderzeugnissen, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie zur Herstellung der in Artikel 1 genannten Waren verwendet wurden, werden nach Maßgabe der Tabelle in Anlage II zu dieser Verordnung unter Berücksichtigung der einzelnen Zollspezifikationen für diese Waren festgesetzt.

Artikel 6

Bei der Berechnung der beweglichen Teilbeträge, die auf der Grundlage der in Artikel 3 genannten Mengen zu erheben sind, gilt:

- als Weichweizen, anderer als der in der Stärkeindustrie verwendete Weichweizen;
- als Mais, der in der Stärkeindustrie verwendete Mais;
- als Reis, der Paddyreis;
- als Butter, die Butter der ersten Qualität im Sinne von Artikel 1 der Verordnung Nr. 61/64/EWG des Rats vom 3. Juni 1964 (Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 14 [P G 14] in Anlage I zu der Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rats vom 30. Juli 1964).

Abweichend hiervon gilt als Mais bei der Berechnung der beweglichen Teilbeträge für Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen) (Tarifnummer 19.05) anderer als in der Stärkeindustrie verwendeter Mais.

Artikel 7

Hängt es von dem Stärkegehalt einer Ware ab, unter welche der mit dieser Verordnung festgelegten Zollspezifikationen diese Ware fällt, so wird dieser Gehalt nach der in dieser Ware enthaltenen Menge von Stärke im Trockenzustand ermittelt.

Artikel 8

1. Das Vorhandensein und gegebenenfalls auch der Gehalt an Stärke in einer Ware werden nach dem abgewandelten polarimetrischen EWERS-Verfahren festgestellt, das in der Anlage zur Verordnung Nr. 93 der Kommission vom 25. Juli 1962 beschrieben ist.

Enthält die betreffende Ware jedoch andere als native Stärke, so wird der Stärkegehalt dieser Ware nach der in der Anlage III zu dieser Verordnung beschriebenen Verzuckerungsmethode festgestellt.

Zur Anwendung der Bestimmungen dieses Absatzes gelten Dextrine als andere als native Stärken.

2. Das Fehlen von Weichweizenerzeugnissen (Grieß oder Mehl) in Teigwaren der Tarifnummer 19.03 wird nach dem in der Anlage IV zu dieser Verordnung beschriebenen Verfahren über den Nachweis von Weichweizenmehl in Teigwaren festgestellt.

3. Das Vorhandensein von Milchfett und gegebenenfalls der Gehalt an Milchfett in einer Ware werden nach dem in der Anlage V zu dieser Verordnung beschriebenen Verfahren ermittelt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am ....in Kraft.

Auf die Waren der nachgenannten Tarifnummern:

35.05 A : Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke

38.12 A I: Zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen auf der Grundlage von Stärke

wird das Inkrafttreten dieser Verordnung jedoch bis zum Beginn der Anwendung der Verordnung über die Erstattungsregelung bei der Erzeugung von Stärke und Quellmehl hinausgeschoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anhang I

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)	Höhe des ausgesetzten Zollsatzes
1	2	3	4
17.04	**Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:**		
	A. (unverändert)		—
	B. Kaugummi mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	I. von weniger als 60 Gwht. (1)	16,5 % *)	12 %
	II. von 60 Gwht. oder mehr	16,5 % *)	12 %
	C. andere:		
	I. Sogenannte „weiße Schokolade"	20,7 % *)	18 %
	II. andere:		
	a) ohne Gehalt an Milchfett oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht., mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	1. von 30 Gwht. oder weniger	20,7 % *)	18 %
	2. von mehr als 30 Gwht. bis einschließlich 40 Gwht.	20,7 % *)	18 %
	3. von mehr als 40 Gwht. bis einschließlich 50 Gwht.:		
	aa) ohne Gehalt an Stärke	20,7 % *)	18 %
	bb) andere	20,7 % *)	18 %
	4. von mehr als 50 Gwht. bis einschließlich 60 Gwht.	20,7 % *)	18 %
	5. von mehr als 60 Gwht. bis einschließlich 70 Gwht.	20,7 % *)	18 %
	6. von mehr als 70 Gwht. bis einschließlich 80 Gwht.	20,7 % *)	18 %
	7. von mehr als 80 Gwht. bis einschließlich 90 Gwht.	20,7 % *)	18 %
	8. von mehr als 90 Gwht.	20,7 % *)	18 %
	b) andere, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet):		
	1. von 50 Gwht. oder weniger	20,7 % *)	18 %
	2. von mehr als 50 Gwht. bis einschließlich 70 Gwht.	20,7 % *)	18 %
	3. von mehr als 70 Gwht.	20,7 % *)	18 %
18.06	**Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:**		
	A. Kakaopulver, nur gezuckert durch Zusatz von Saccharose, mit einem Gehalt an Saccharose:		
	I. von 65 Gwht. oder weniger	29,6 % *)	16 %
	II. von mehr als 65 Gwht.	29,6 % *)	16 %

*) Zusätzlich zu dem Wertzoll wird ein spezifischer Zollsatz in Form eines beweglichen Teilbetrages erhoben, der von der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 festgesetzt wird.

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)	Höhe des ausgesetzten Zollsatzes
1	2	3	4
(18.06)	B. andere:		
	I. Speiseeis mit einem Gehalt an Milchfett:		
	a) von weniger als 3 Gwht.	22,3 % *)	19 %
	b) von 3 Gwht. oder mehr und weniger als 7 Gwht.	22,3 % *)	19 %
	c) von 7 Gwht. oder mehr und weniger als 9 Gwht.	22,3 % *)	19 %
	d) von 9 Gwht. oder mehr und weniger als 13 Gwht.	22,3 % *)	19 %
	e) von 13 Gwht. oder mehr	22,3 % *)	19 %
	II. andere:		
	a) ohne Gehalt an Milchfett oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht., mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	1. von weniger als 40 Gwht.:		
	aa) ohne Gehalt an Laktose	22,3 % *)	19 %
	bb) andere	22,3 % *)	19 %
	2. von 40 Gwht. oder mehr und weniger als 50 Gwht.:		
	aa) ohne Gehalt an Laktose	22,3 % *)	19 %
	bb) andere	22,3 % *)	19 %
	3. von 50 Gwht. oder mehr und weniger als 60 Gwht.:		
	aa) ohne Gehalt an Laktose	22,3 % *)	19 %
	bb) andere	22,3 % *)	19 %
	4. von 60 Gwht. oder mehr und weniger als 75 Gwht.:		
	aa) ohne Gehalt an Laktose	22,3 % *)	19 %
	bb) andere	22,3 % *)	19 %
	5. von 75 Gwht. oder mehr	22,3 % *)	19 %
	b) andere mit einem Gehalt an Milchfett:		
	1. von 1,5 Gwht. oder mehr und weniger als 3 Gwht. mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	aa) von weniger als 60 Gwht.	22,3 % *)	19 %
	bb) von 60 Gwht. oder mehr	22,3 % *)	19 %
	2. von 3 Gwht. oder mehr und weniger als 4,5 Gwht. mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	aa) von weniger als 55 Gwht.	22,3 % *)	19 %
	bb) von 55 Gwht. oder mehr	22,3 % *)	19 %
	3. von 4,5 Gwht. oder mehr und weniger als 6 Gwht. mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	aa) von weniger als 55 Gwht.	22,3 % *)	19 %
	bb) von 55 Gwht. oder mehr	22,3 % *)	19 %

*) Zusätzlich zu dem Wertzoll wird ein spezifischer Zollsatz in Form eines beweglichen Teilbetrages erhoben, der von der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 festgesetzt wird.

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz (auto-nom)	Höhe des ausge-setzten Zoll-satzes
1	2	3	4
	4. von 6 Gwht. oder mehr und weniger als 8 Gwht., mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	aa) von weniger als 55 Gwht.	22,3 % *)	19 %
	bb) von 55 Gwht. oder mehr	22,3 % *)	19 %
	5. von 8 Gwht. oder mehr und weniger als 11 Gwht.	22,3 % *)	19 %
	6. von 11 Gwht. oder mehr und weniger als 15 Gwht.	22,3 % *)	19 %
	7. von 15 Gwht. oder mehr und weniger als 26 Gwht.	22,3 % *)	19 %
	8. von 26 Gwht. oder mehr	22,3 % *)	19 %
19.01	**Malz-Extrakt:**		
	A. mit einem Gehalt an Trockenstoff von 90 Gwht. oder mehr	16,3 % *)	11 %
	B. andere	16,3 % *)	11 %
19.02	**Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gwht.:**		
	A. auf der Grundlage von Malz-Extrakt, mit einem Gehalt an reduzierenden Zuckern (als Maltose berechnet) von 30 Gwht. oder mehr	19,6 % *)	16 %
	B. andere:		
	I. ohne Gehalt an Milchfett oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht., mit einem Gehalt an Stärke:		
	a) von weniger als 14 Gwht.:		
	1. ohne Gehalt an Saccharose	19,6 % *)	16 %
	2. andere, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	aa) von weniger als 60 Gwht.	19,6 % *)	16 %
	bb) von 60 Gwht. oder mehr	19,6 % *)	16 %
	b) mit einem Gehalt an Stärke von 14 Gwht. oder mehr und weniger als 32 Gwht.:		
	1. ohne Gehalt an Saccharose	19,6 % *)	16 %
	2. andere	19,6 % *)	16 %
	c) mit einem Gehalt an Stärke von 32 Gwht. oder mehr und weniger als 45 Gwht.:		
	1. ohne Gehalt an Saccharose	19,6 % *)	16 %
	2. andere	19,6 % *)	16 %

*) Zusätzlich zu dem Wertzoll wird ein spezifischer Zollsatz in Form eines beweglichen Teilbetrages erhoben, der von der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 festgesetzt wird.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)	Höhe des ausgesetzten Zollsatzes
1	2	3	4
(19.02)	d) mit einem Gehalt an Stärke von 45 Gwht. oder mehr und weniger als 65 Gwht.:		
	1. ohne Gehalt an Saccharose	19,6 % *)	16 %
	2. andere	19,6 % *)	16 %
	e) mit einem Gehalt an Stärke von 65 Gwht. oder mehr und weniger als 85 Gwht.:		
	1. ohne Gehalt an Saccharose	19,6 % *)	16 %
	2. andere	19,6 % *)	16 %
	f) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 85 Gwht.	19,6 % *)	16 %
	II. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	a) von 1,5 Gwht. oder mehr und weniger als 5 Gwht.	19,6 % *)	16 %
	b) andere	19,6 % *)	16 %
19.03	**Teigwaren:**		
	A. Eierteigwaren	17,3 % *)	15 %
	B. andere:		
	I. ohne Gehalt an Weichweizengrieß oder Weichweizenmehl	17,3 % *)	15 %
	II. andere	17,3 % *)	15 %
19.04	**Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)**	15,4 % *)	15 %
19.05	**Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen):**		
	A. auf der Grundlage von Mais	14,3 % *)	10 %
	B. auf der Grundlage von Reis	14,3 % *)	10 %
	C. andere	14,3 % *)	10 %
19.06	**Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen**	19,5 % *)	11 %
19.07	**Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten:**		
	A. Knäckebrot	24 % *)	14 %
	B. ungesäuertes Brot (Matzen)	20 % *)	10 %

*) Zusätzlich zu dem Wertzoll wird ein spezifischer Zollsatz in Form eines beweglichen Teilbetrages erhoben, der von der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 festgesetzt wird.

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)	Höhe des ausgesetzten Zollsatzes
1	2	3	4
(19.07)	C. andere:		
	I. Glutenbrot für Diabetiker	27,9 % *)	22 %
	II. andere mit einem Gehalt an Stärke:		
	a) von weniger als 50 Gwht.	26,5 % *)	22 %
	b) von 50 Gwht. oder mehr	26,5 % *)	22 %
19.08	**Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:**		
	A. nicht gezuckert, mit einem Gehalt an Stärke:		
	I. von weniger als 32 Gwht.	28 % *)	23 %
	II. von 32 Gwht. oder mehr und weniger als 50 Gwht.:		
	a) ohne Gehalt an Milchfett oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht.	28 % *)	23 %
	b) andere	28 % *)	23 %
	III. von 50 Gwht. oder mehr und weniger als 65 Gwht.:		
	a) ohne Gehalt an Milchfett oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht.	28 % *)	23 %
	b) andere	28 % *)	23 %
	IV. von 65 Gwht. oder mehr	28 % *)	23 %
	B. andere:		
	I. Lebkuchen, Honigkuchen und dergleichen mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	a) von weniger als 30 Gwht.	29,2 % *)	23 %
	b) von 30 Gwht. oder mehr und weniger als 50 Gwht.	29,2 % *)	23 %
	c) von 50 Gwht. oder mehr	29,2 % *)	23 %
	II. andere mit einem Gehalt an Stärke:		
	a) von weniger als 32 Gwht., mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	1. von weniger als 30 Gwht.:		
	aa) ohne Gehalt an Milchfett oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht.	29,2 % *)	23 %
	bb) andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	11. von 1,5 Gwht. oder mehr und weniger als 12 Gwht.	29,2 % *)	23 %
	22. von 12 Gwht. oder mehr	29,2 % *)	23 %
	2. von 30 Gwht. oder mehr und weniger als 40 Gwht.:		
	aa) ohne Gehalt an Milchfett oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht.	29,2 % *)	23 %

*) Zusätzlich zu dem Wertzoll wird ein spezifischer Zollsatz in Form eines beweglichen Teilbetrages erhoben, der von der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 festgesetzt wird.

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)	Höhe des ausgesetzten Zollsatzes
1	2	3	4
(19.08)	bb) andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	11. von 1,5 Gwht. oder mehr und weniger als 12 Gwht.	29,2 % *)	23 %
	22. von 12 Gwht. oder mehr	29,2 % *)	23 %
	3. von 40 Gwht. oder mehr:		
	aa) ohne Gehalt an Milchfett oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht.	29,2 % *)	23 %
	bb) andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	11. von 1,5 Gwht. oder mehr und weniger als 12 Gwht.		
	22. von 12 Gwht. oder mehr	29,2 % *)	23 %
	b) von 32 Gwht. oder mehr und weniger als 50 Gwht., mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	1. von weniger als 20 Gwht.:		
	aa) ohne Gehalt an Milchfett oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht.	29,2 % *)	23 %
	bb) andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	11. von 1,5 Gwht. oder mehr und weniger als 12 Gwht.	29,2 % *)	23 %
	22. von 12 Gwht. oder mehr	29,2 % *)	23 %
	2. von 20 Gwht. oder mehr:		
	aa) ohne Gehalt an Milchfett oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht.	29,2 % *)	23 %
	bb) andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	11. von 1,5 Gwht. oder mehr und weniger als 12 Gwht.	29,2 % *)	23 %
	22. von 12 Gwht. oder mehr	29,2 % *)	23 %
	c) von 50 Gwht. oder mehr und weniger als 65 Gwht., mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	1. von weniger als 10 Gwht.:		
	aa) ohne Gehalt an Milchfett oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht.	29,2 % *)	23 %
	bb) andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	11. von 1,5 Gwht. oder mehr und weniger als 12 Gwht.	29,2 % *)	23 %
	22. von 12 Gwht. oder mehr	29,2 % *)	23 %
	2. von 10 Gwht. oder mehr:		
	aa) ohne Gehalt an Milchfett oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht.	29,2 % *)	23 %
	bb) andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	11. von 1,5 Gwht. oder mehr und weniger als 12 Gwht.	29,2 % *)	23 %
	22. von 12 Gwht. oder mehr	29,2 % *)	23 %
	d) von 65 Gwht. oder mehr, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	1. von weniger als 10 Gwht.	29,2 % *)	23 %
	2. von 10 Gwht. oder mehr	29,2 % *)	23 %

*) Zusätzlich zu dem Wertzoll wird ein spezifischer Zollsatz in Form eines beweglichen Teilbetrages erhoben, der von der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 festgesetzt wird.

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)	Höhe des ausgesetzten Zollsatzes
1	2	3	4
21.01	**Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:**		
	A. Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:		
	I. Geröstete Kaffeemittel auf der Grundlage von Getreide	16,9 % *)	14 %
	II. andere	18 %	—
	B. Auszüge:		
	I. Auszüge aus gerösteten Kaffeemitteln auf der Grundlage von Getreide	16,9 % *)	14 %
	II. andere	22 %	—
21.06	**Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backbetriebmittel:**		
	A. Hefen, lebend:		
	I. ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	23 %	—
	II. andere:		
	a) Backhefe:		
	1. getrocknet	22,1 % *)	21 %
	2. andere	22,1 % *)	21 %
	b) andere	31 %	—
	B. (unverändert)		—
	C. (unverändert)		—
21.07	**Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:**		
	A. Teigwaren, gekocht und/oder gefüllt:		
	I. nicht gefüllt	20,8 % *)	17 %
	II. gefüllt:		
	a) gekocht	20,8 % *)	17 %
	b) andere	20,8 % *)	17 %
	B. Speiseeis mit einem Gehalt an Milchfett:		
	I. von weniger als 3 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	II. von 3 Gwht. oder mehr und weniger als 7 Gwht.	20,8 % *)	17 %

*) Zusätzlich zu dem Wertzoll wird ein spezifischer Zollsatz in Form eines beweglichen Teilbetrages erhoben, der von der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 festgesetzt wird.

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)	Höhe des ausgesetzten Zollsatzes
1	2	3	4
21.06	III. von 7 Gwht. oder mehr und weniger als 9 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	IV. von 9 Gwht. oder mehr und weniger als 13 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	V. von 13 Gwht. oder mehr	20,8 % *)	17 %
	C. Zubereitetes Joghurt; Erzeugnisse aus Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch:		
	I. Zubereitetes Joghurt:		
	a) in Pulverform, mit einem Gehalt an Milchfett von:		
	1. 1,5 Gwht. oder weniger	20,8 % *)	17 %
	2. mehr als 1,5 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	b) andere, mit einem Gehalt an Milchfett von:		
	1. 1,5 Gewht. oder weniger	20,8 % *)	17 %
	2. mehr als 1,5 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	II. andere, mit einem Gehalt an Milchfett von:		
	a) 1,5 Gwht. oder weniger und mit einem Gehalt an Milchprotein (Stickstoff × 6,38) von:		
	1. 40 Gwht. oder weniger	20,8 % *)	17 %
	2. mehr als 40 Gwht. bis einschließlich 55 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	3. mehr als 55 Gwht. bis einschließlich 70 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	4. mehr als 70 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	b) mehr als 1,5 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	D. Butterpulver und andere Zubereitungen aus Butter, aber ohne Zusätze von Getreide oder von Erzeugnissen, die durch die Verarbeitung von Getreide entstehen, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	I. von 25 Gwht. oder weniger:		
	a) ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	b) andere, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	1. von 5 Gwht. oder mehr und weniger als 25 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	2. von 25 Gwht. oder mehr und weniger als 50 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	3. von 50 Gwht. oder mehr	20,8 % *)	17 %
	II. von mehr als 25 Gwht. bis einschließlich 45 Gwht.:		
	a) ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gwht.	20,8 % *)	17 %

*) Zusätzlich zu dem Wertzoll wird ein spezifischer Zollsatz in Form eines beweglichen Teilbetrages erhoben, der von der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 festgesetzt wird.

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)	Höhe des ausgesetzten Zollsatzes
1	2	3	4
(21.07)	b) andere mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	1. von 5 Gwht. bis einschließlich 25 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	2. von 25 Gwht. oder mehr	20,8 % *)	17 %
	III. von mehr als 45 Gwht. bis einschließlich 65 Gwht.:		
	a) ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	b) andere	20,8 % *)	17 %
	IV. von mehr als 65 Gwht. bis einschließlich 85 Gwht.:		
	a) ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	b) andere	20,8 % *)	17 %
	V. von mehr als 85 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	E. Zubereitungen mit Zusätzen von Butter, Getreide oder Erzeugnissen, die bei der Verarbeitung von Getreide entstehen, mit einem Gehalt an Stärke:		
	I. von 32 Gwht. oder weniger:		
	a) ohne Gehalt an Saccharose oder einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gwht., mit einem Gehalt an Milchfett:		
	1. von 25 Gwht. oder weniger	20,8 % *)	17 %
	2. von mehr als 25 Gwht. bis einschließlich 50 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	3. von mehr als 50 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gwht. oder mehr und weniger als 25 Gwht., mit einem Gehalt an Milchfett:		
	1. von 25 Gwht. oder weniger	20,8 % *)	17 %
	2. von mehr als 25 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 25 Gwht. oder mehr	20,8 % *)	17 %
	II. von mehr als 32 Gwht. bis einschließlich 45 Gwht.:		
	a) ohne Gehalt an Saccharose oder einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gwht., mit einem Gehalt an Milchfett:		
	1. von 25 Gwht. oder weniger	20,8 % *)	17 %
	2. von mehr als 25 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	b) andere, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gwht. oder mehr	20,8 % *)	17 %

*) Zusätzlich zu dem Wertzoll wird ein spezifischer Zollsatz in Form eines beweglichen Teilbetrages erhoben, der von der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 festgesetzt wird.

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)	Höhe des ausgesetzten Zollsatzes
1	2	3	4
(21.07)	III. von mehr als 45 Gwht.:		
	a) ohne Gehalt an Saccharose oder einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	b) andere	20,8 % *)	17 %
	F. andere		
	I. ohne Gehalt an Stärke oder einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gwht.		
	a) ohne Gehalt an Saccharose oder einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gwht.:		
	1. ohne Gehalt an Milchfett oder einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht.	25 %	—
	2. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	aa) von 1,5 Gwht. oder mehr und weniger als 4 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	bb) von 4 Gwht. oder mehr und weniger als 8 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	cc) von 8 Gwht. oder mehr und weniger als 12 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	dd) von 12 Gwht. oder mehr und weniger als 18 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	ee) von 18 Gwht. oder mehr und weniger als 25 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	ff) von 25 Gwht. oder mehr	20,8 % *)	17 %
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gwht. oder mehr und weniger als 15 Gwht.:		
	1. ohne Gehalt an Milchfett oder einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	2. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	aa) von 1,5 Gwht. oder mehr und weniger als 4 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	bb) von 4 Gwht. oder mehr und weniger als 8 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	cc) von 8 Gwht. oder mehr und weniger als 12 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	dd) von 12 Gwht. oder mehr und weniger als 18 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	ee) von 18 Gwht. oder mehr	20,8 % *)	17 %
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 Gwht. oder mehr und weniger als 30 Gwht.:		
	1. ohne Gehalt an Milchfett oder einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	2. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	aa) von 1,5 Gwht. oder mehr und weniger als 4 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	bb) von 4 Gwht. oder mehr und weniger als 8 Gwht.	20,8 % *)	17 %

*) Zusätzlich zu dem Wertzoll wird ein spezifischer Zollsatz in Form eines beweglichen Teilbetrages erhoben, der von der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 festgesetzt wird.

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)	Höhe des ausgesetzten Zollsatzes
1	2	3	4
(21.07)	cc) von 8 Gwht. oder mehr und weniger als 12 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	dd) von 12 Gwht. oder mehr	20,8 % *)	17 %
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 Gwht. oder mehr und weniger als 50 Gwht.:		
	1. ohne Gehalt an Milchfett oder einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	2. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	aa) von 1,5 Gwht. oder mehr und weniger als 4 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	bb) von 4 Gwht. oder mehr und weniger als 8 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	cc) von 8 Gwht. oder mehr	20,8 % *)	17 %
	e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 Gwht. oder mehr und weniger als 85 Gwht.:		
	1. ohne Gehalt an Milchfett oder einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	2. andere	20,8 % *)	17 %
	f) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von mehr als 85 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	II. mit einem Gehalt an Stärke von 5 Gwht. oder mehr und weniger als 32 Gwht.:		
	a) ohne Gehalt an Saccharose oder einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gwht.:		
	1. ohne Gehalt an Milchfett oder einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	2. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	aa) von 1,5 Gwht. oder mehr und weniger als 4 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	bb) von 4 Gwht. oder mehr und weniger als 8 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	cc) von 8 Gwht. oder mehr und weniger als 12 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	dd) von 12 Gwht. oder mehr	20,8 % *)	17 %
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gwht. oder mehr und weniger als 15 Gwht.:		
	1. ohne Gehalt an Milchfett oder einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	2. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	aa) von 1,5 Gwht. oder mehr und weniger als 4 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	bb) von 4 Gwht. oder mehr und weniger als 8 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	cc) von 8 Gwht. oder mehr	20,8 % *)	17 %

*) Zusätzlich zu dem Wertzoll wird ein spezifischer Zollsatz in Form eines beweglichen Teilbetrages erhoben, der von der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 festgesetzt wird.

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)	Höhe des ausgesetzten Zollsatzes
1	2	3	4
(21.07)	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 Gwht. oder mehr und weniger als 30 Gwht.:		
	1. ohne Gehalt an Milchfett oder einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	2. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	aa) von 1,5 Gwht. oder mehr und weniger als 4 Gwht.	20,8 % *)	12 %
	bb) von 4 Gwht oder mehr	20,8 % *)	17 %
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von mehr als 30 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	1. ohne Gehalt an Milchfett oder einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	2. andere	20,8 % *)	17 %
	III. mit einem Gehalt an Stärke von 32 Gwht. oder mehr und weniger als 45 Gwht.:		
	a) ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gwht.:		
	1. ohne Gehalt an Milchfett oder einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	2. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	aa) von 1,5 Gwht. oder mehr und weniger als 4 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	bb) von 4 Gwht. oder mehr und weniger als 8 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	cc) von 8 Gwht. oder mehr	20,8 % *)	17 %
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gwht. oder mehr und weniger als 15 Gwht.:		
	1. ohne Gehalt an Milchfett oder einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	2. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	aa) von 1,5 Gwht. oder mehr und weniger als 4 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	bb) von 4 Gwht. oder mehr	20,8 % *)	17 %
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 Gwht. oder mehr und weniger als 30 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	1. ohne Gehalt an Milchfett oder einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	2. andere	20,8 % *)	17 %

*) Zusätzlich zu dem Wertzoll wird ein spezifischer Zollsatz in Form eines beweglichen Teilbetrages erhoben, der von der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 festgesetzt wird.

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)	Höhe des ausgesetzten Zollsatzes
1	2	3	4
(21.07)	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 Gwht. oder mehr	20,8 % *)	17 %
	IV. mit einem Gehalt an Stärke von 45 Gwht. oder mehr:		
	a) ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gwht.:		
	1. ohne Gehalt an Milchfett oder einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht.	20,8 % *)	17 %
	2. andere	20,8 % *)	17 %
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gwht. oder mehr	20,8 % *)	17 %
22.02	**Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nicht alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07:**		
	A. ohne Gehalt an Milch	20 %	—
	B. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	I. von weniger als 0,2 Gwht.	12,7 % *)	12 %
	II. von 0,2 Gwht. oder mehr und weniger als 2 Gwht.	12,7 % *)	12 %
	III. von 2 Gwht. oder mehr	12,7 % *)	12 %
35.05	**Dextrin und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke:**		
	A. Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke	23,9 % *)	18 %
	B. Dextrinleime, Klebstoffe aus Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen:		
	I. von weniger als 25 Gwht.	16,3 % *)	13 %
	II. von 25 Gwht. oder mehr und weniger als 55 Gwht.	16,3 % *)	13 %
	III. von 55 Gwht. oder mehr und weniger als 80 Gwht.	16,3 % *)	13 %
	IV. von 80 Gwht. oder mehr	16,3 % *)	13 %

*) Zusätzlich zu dem Wertzoll wird ein spezifischer Zollsatz in Form eines beweglichen Teilbetrages erhoben, der von der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 festgesetzt wird.

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)	Höhe des ausgesetzten Zollsatzes
1	2	3	4
38.12	**Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden:**		
	A. zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen:		
	I. auf der Grundlage von Stärke mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen:		
	a) von weniger als 55 Gwht.	18,8 % *)	14 %
	b) von 55 Gwht. oder mehr und weniger als 70 Gwht.	18,8 % *)	14 %
	c) von 70 Gwht. oder mehr und weniger als 83 Gwht.	18,8 % *)	14 %
	d) von 83 Gwht. oder mehr	18,8 % *)	14 %
	II. (unverändert)		—
	B. (unverändert)		—

*) Zusätzlich zu dem Wertzoll wird ein spezifischer Zollsatz in Form eines beweglichen Teilbetrages erhoben, der von der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 festgesetzt wird.

Anhang II

Tarif-nummer	Warenbezeichnung
17.04	**Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:**
	B. Kaugummi mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):
	I. von weniger als 60 Gwht.
	II. von 60 Gwht. oder mehr
	C. andere:
	I. sogenannte „weiße Schokolade"
	II. andere:
	a) ohne Gehalt an Milchfett oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht., mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):
	1. von 30 Gwht. oder weniger
	2. von mehr als 30 Gwht. bis einschließlich 40 Gwht.
	3. von mehr als 40 Gwht. bis einschließlich 50 Gwht.
	aa) ohne Gehalt an Stärke
	bb) andere
	4. von mehr als 50 Gwht. bis einschließlich 60 Gwht.
	5. von mehr als 60 Gwht. bis einschließlich 70 Gwht.
	6. von mehr als 70 Gwht. bis einschließlich 80 Gwht.
	7. von mehr als 80 Gwht. bis einschließlich 90 Gwht.
	8. von mehr als 90 Gwht.
	b) andere, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):
	1. von 50 Gwht. oder weniger
	2. von mehr als 50 Gwht. bis einschließlich 70 Gwht.
	3. von mehr als 70 Gwht.
18.06	**Schokolade und andere kakohaltige Lebensmittelzubereitungen:**
	A. Kakaopulver, nur gezuckert durch Zusatz von Saccharose, mit einem Gehalt an Saccharose:
	I. von 65 Gwht. oder weniger
	II. von mehr als 65 Gwht.
	B. andere:
	I. Speiseeis mit einem Gehalt an Milchfett:
	a) von weniger als 3 Gwht.
	b) von 3 Gwht. oder mehr und weniger als 7 Gwht.

Menge der Grunderzeugnisse, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie bei der Herstellung von 100 kg (netto) der Waren verwendet worden sind										
Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Milch in Pulverform PG 02	Milch in Pulverform PG 03	Butter PG 14
kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
				30		58				
				16		75				
						45		20		
				32		25				
				48		38				
				64		48				
49				16		48				
				72		58				
				56		68				
				40		78				
				16		88				
						98				
				48		48		20		
				32		60		15		
						85		8		
						60				
						100				
						18				
						15		23		

Tarif-nummer	Warenbezeichnung
(18.06)	c) von 7 Gwht. oder mehr und weniger als 9 Gwht.
	d) von 9 Gwht. oder mehr und weniger als 13 Gwht.
	e) von 13 Gwht. oder mehr
	II. andere:
	a) ohne Gehalt an Milchfett oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht. mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):
	1. von weniger als 40 Gwht.:
	aa) ohne Gehalt an Laktose
	bb) andere
	2. von 40 Gwht. oder mehr und weniger als 50 Gwht.:
	aa) ohne Gehalt an Laktose
	bb) andere
	3. von 50 Gwht. oder mehr und weniger als 60 Gwht.:
	aa) ohne Gehalt an Laktose
	bb) andere
	4. von 60 Gwht. oder mehr und weniger als 75 Gwht.:
	aa) ohne Gehalt an Laktose
	bb) andere
	5. von 75 Gwht. oder mehr
	b) andere mit einem Gehalt an Milchfett:
	1. von 1,5 Gwht. oder mehr und weniger als 3 Gwht. mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):
	aa) von weniger als 60 Gwht.
	bb) von 60 Gwht. oder mehr
	2. von 3 Gwht. oder mehr und weniger als 4,5 Gwht. mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):
	aa) von weniger als 55 Gwht.
	bb) von 55 Gwht. oder mehr
	3. von 4,5 Gwht. oder mehr und weniger als 6 Gwht. mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):
	aa) von weniger als 55 Gwht.
	bb) von 55 Gwht. oder mehr
	4. von 6 Gwht. oder mehr und weniger als 8 Gwht. mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):
	aa) von weniger als 55 Gwht.
	bb) von 55 Gwht. oder mehr
	5. von 8 Gwht. oder mehr und weniger als 11 Gwht.
	6. von 11 Gwht. oder mehr und weniger als 15 Gwht.
	7. von 15 Gwht. oder mehr und weniger als 26 Gwht.
	8. von 26 Gwht. oder mehr

Menge der Grunderzeugnisse, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie bei der Herstellung von 100 kg (netto) der Waren verwendet worden sind										
Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Milch in Pulverform PG 02	Milch in Pulverform PG 03	Butter PG 14
kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
						15		30		
						15		46		
						15		70		
						38				
						38			55	
						48				
						48			45	
						58				
						58			35	
						70				
						70			25	
						100				
						55		11		
						81		11		
						50		16		
						77		16		
						50		22		
						73		22		
						50		28		
						67		28		
						50		36		
						30		50		
						10		80		
				Regelung in Tarifstelle Nr. 21.07 D						

Tarif-nummer	Warenbezeichnung
19.01	**Malz-Extrakt**
	A. mit einem Gehalt an Trockenstoff von 90 Gwht. oder mehr ....
	B. andere ....
19.02	**Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gwht.:**
	A. auf der Grundlage von Malz-Extrakt mit einem Gehalt an reduzierenden Zuckern (als Maltose berechnet) von 30 Gwht. oder mehr ....
	B. andere:
	I. ohne Gehalt an Milchfett oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht., mit einem Gehalt an Stärke:
	a) von weniger als 14 Gwht.:
	1. ohne Gehalt an Saccharose ....
	2. andere,
	mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):
	aa) von weniger als 60 Gwht. ....
	bb) von 60 Gwht. oder mehr ....
	b) mit einem Gehalt an Stärke von 14 Gwht. oder mehr und weniger als 32 Gwht.:
	1. ohne Gehalt an Saccharose ....
	2. andere ....
	c) mit einem Gehalt an Stärke von 32 Gwht. oder mehr und weniger als 45 Gwht.:
	1. ohne Gehalt an Saccharose ....
	2. andere ....
	d) mit einem Gehalt an Stärke von 45 Gwht. oder mehr und weniger als 65 Gwht.:
	1. ohne Gehalt an Saccharose ....
	2. andere ....
	e) mit einem Gehalt an Stärke von 65 Gwht. oder mehr und weniger als 85 Gwht.:
	1. ohne Gehalt an Saccharose ....
	2. andere ....
	f) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 85 Gwht. ....
	II. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:
	a) von 1,5 Gwht. oder mehr und weniger als 5 Gwht. ....
	b) andere ....

Menge der Grunderzeugnisse, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie bei der Herstellung von 100 kg (netto) der Waren verwendet worden sind										
Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Milch in Pulverform PG 02	Milch in Pulverform PG 03	Butter PG 14
kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
			195							
			146							
			127			5		6		
25										
25						45				
25						80				
50										
17	17		12			50				
25			32		16					
22			16	16	15	20				
95			15							
				95		34				
165										
150						15				
				189						
14						55			12	
90						25			25	

Tarif-nummer	Warenbezeichnung
19.03	**Teigwaren**
	A. Eierteigwaren ....
	B. andere:
	I. ohne Gehalt an Weichweizengrieß oder Weichweizenmehl ....
	II. andere ....
19.04	**Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und andere)** ....
19.05	**Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen):**
	A. auf der Grundlage von Mais ....
	B. auf der Grundlage von Reis ....
	C. andere ....
19.06	**Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen** ......
19.07	**Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten:**
	A. Knäckebrot ....
	B. ungesäuertes Brot (Matzen) ....
	C. andere:
	I. Glutenbrot für Diabetiker ....
	II. andere mit einem Gehalt an Stärke:
	a) von weniger als 50 Gwht. ....
	b) von 50 Gwht. oder mehr ....
19.08	**Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:**
	A. nicht gezuckert, mit einem Gehalt an Stärke:
	I. von weniger als 32 Gwht. ....
	II. von 32 Gwht. oder mehr und weniger als 50 Gwht.:
	a) ohne Gehalt an Milchfett oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht. ....
	b) andere ....

Menge der Grunderzeugnisse, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie bei der Herstellung von 100 kg (netto) der Waren verwendet worden sind										
Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Milch in Pulverform PG 02	Milch in Pulverform PG 03	Butter PG 14
kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
	166									
	166									
66	100									
				189						
				213						
					213					
	53		53	53	53					
					644					
		161								
168										
440										
75										
133										
56										
98										
98										15

Tarif-nummer	Warenbezeichnung
(19.08)	III. von 50 Gwht. oder mehr und weniger als 65 Gwht.:
	a) ohne Gehalt an Milchfett oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht. ....
	b) andere ....
	IV. von 65 Gwht. oder mehr ....
	B. andere:
	I. Lebkuchen, Honigkuchen und dergleichen mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):
	a) von weniger als 30 Gwht. ....
	b) von 30 Gwht. oder mehr und weniger als 50 Gwht. ....
	c) von 50 Gwht. oder mehr ....
	II. andere, mit einem Gehalt an Stärke:
	a) von weniger als 32 Gwht. mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):
	1. von weniger als 30 Gwht.:
	aa) ohne Gehalt an Milchfett oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht. ....
	bb) andere mit einem Gehalt an Milchfett:
	11. von 1,5 Gwht. oder mehr und weniger als 12 Gwht. ......
	22. von 12. Gwht. oder mehr ....
	2. von 30 Gwht. oder mehr und weniger als 40 Gwht.:
	aa) ohne Gehalt an Milchfett oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht. ....
	bb) andere, mit einem Gehalt an Milchfett:
	11. von 1,5 Gwht. oder mehr und weniger als 12 Gwht. ......
	22. von 12 Gwht. oder mehr ....
	3. von 40 Gwht. oder mehr:
	aa) ohne Gehalt an Milchfett oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht. ....
	bb) andere, mit einem Gehalt an Milchfett:
	11. von 1,5 Gwht. oder mehr und weniger als 12 Gwht. ......
	22. von 12 Gwht. oder mehr ....
	b) von 32 Gwht. oder mehr und weniger als 50 Gwht., mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):
	1. von weniger als 20 Gwht.:
	aa) ohne Gehalt an Milchfett oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht. ....

Menge der Grunderzeugnisse, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie bei der Herstellung von 100 kg (netto) der Waren verwendet worden sind										
Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Milch in Pulverform PG 02	Milch in Pulverform PG 03	Butter PG 14
kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
140										
140										8
168										
44		40				25				
33		30				45				
22		20				65				
56						25				
56						25				10
56						25				20
56						35				
56						35				10
56						35				20
56						50				
56						50				10
56						50				20
98						15				

Tarif-nummer	Warenbezeichnung
(19.08)	bb) andere, mit einem Gehalt an Milchfett:
	11. von 1,5 Gwht. oder mehr und weniger als 12 Gwht. ......
	22. von 12 Gwht. oder mehr ....
	2. von 20 Gwht. oder mehr:
	aa) ohne Gehalt an Milchfett oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht. ....
	bb) andere, mit einem Gehalt an Milchfett:
	11. von 1,5 Gwht. oder mehr und weniger als 12 Gwht. ......
	22. von 12 Gwht. oder mehr ....
	c) von 50 Gwht. oder mehr und weniger als 65 Gwht., mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):
	1. von weniger als 10 Gwht.:
	aa) ohne Gehalt an Milchfett oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht. ....
	bb) andere, mit einem Gehalt an Milchfett:
	11. von 1,5 Gwht. oder mehr und weniger als 12 Gwht. ......
	22. von 12 Gwht. oder mehr ....
	2. von 10 Gwht. oder mehr:
	aa) ohne Gehalt an Milchfett oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht. ....
	bb) andere, mit einem Gehalt an Milchfett:
	11. von 1,5 Gwht. oder mehr und weniger als 12 Gwht. ......
	22. von 12 Gwht. oder mehr ....
	d) von 65 Gwht. oder mehr, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):
	1. von weniger als 10 Gwht. ....
	2. von 10 Gwht. oder mehr ....
21.01	**Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:**
	A. Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:
	I. Geröstete Kaffeemittel auf der Grundlage von Getreide ....
	B. Auszüge:
	I. Auszüge aus gerösteten Kaffeemitteln auf der Grundlage von Getreide ....

Menge der Grunderzeugnisse, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie bei der Herstellung von 100 kg (netto) der Waren verwendet worden sind										
Weich-weizen	Hart-weizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Milch in Pulver-form PG 02	Milch in Pulver-form PG 03	Butter PG 14
kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
98						15				10
98						15				20
98						40				
98						40				10
98						40				20
140						9				
140						9				10
140						9				20
140						20				
140						20				10
140						20				20
154						5				
154						15				
			137							
			245							

Tarif-nummer	Warenbezeichnung
21,06	**Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel:**
	A. Hefen, lebend:
	II. andere:
	a) Backhefe:
	1. getrocknet ....
	2. andere ....
21.07	**Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:**
	A. Teigwaren, gekocht und/oder gefüllt:
	I. nicht gefüllt ....
	II. gefüllt:
	a) gekocht ....
	b) andere ....
	B. Speiseeis mit einem Gehalt an Milchfett:
	I. von weniger als 3 Gwht. ....
	II. von 3 Gwht. oder mehr und weniger als 7 Gwht. ....
	III. von 7 Gwht. oder mehr und weniger als 9 Gwht. ....
	IV. von 9 Gwht. oder mehr und weniger als 13 Gwht. ....
	V. von 13 Gwht. oder mehr ....
	C. Zubereitetes Joghurt; Erzeugnisse aus Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch:
	I. Zubereitetes Joghurt:
	a) in Pulverform, mit einem Gehalt an Milchfett von:
	1. 1,5 Gwht. oder weniger ....
	2. mehr als 1,5 Gwht. ....
	b) andere, mit einem Gehalt an Milchfett von:
	1. 1,5 Gwht. oder weniger ....
	2. mehr als 1,5 Gwht. ....
	II. andere, mit einem Gehalt an Milchfett von:
	a) 1,5 Gwht. oder weniger und mit einem Gehalt an Milchprotein (Stickstoff × 6,38) von:
	1. 40 Gwht. oder weniger ....
	2. mehr als 40 Gwht. bis einschließlich 55 Gwht. ....
	3. mehr als 55 Gwht. bis einschließlich 70 Gwht. ....
	4. mehr als 70 Gwht. ....
	b) mehr als 1,5 Gwht. ....

Menge der Grunderzeugnisse, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie bei der Herstellung von 100 kg (netto) der Waren verwendet worden sind

Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Milch in Pulverform PG 02	Milch in Pulverform PG 03	Butter PG 14
kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
							425			
							125			
	66									
	41									
	116									
						18				
						15		23		
						15		30		
						15		46		
						15		70		
									90	
								90		
									8	
								11		
									100	
									145	
									185	
									265	
								100		

Tarif-nummer	Warenbezeichnung
(21.07)	D. Butterpulver und andere Zubereitungen aus Butter, aber ohne Zusätze von Getreide oder von Erzeugnissen, die durch die Verarbeitung von Getreide entstehen, mit einem Gehalt an Milchfett:
	I. von 25 Gwht. oder weniger:
	a) ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gwht.
	b) andere, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):
	1. von 5 Gwht. oder mehr und weniger als 25 Gwht.
	2. von 25 Gwht. oder mehr und weniger als 50 Gwht.
	3. von 50 Gwht. oder mehr
	II. von mehr als 25 Gwht. bis einschließlich 45 Gwht.:
	a) ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gwht.
	b) andere, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):
	1. von 5 Gwht. bis einschließlich 25 Gwht.
	2. von 25 Gwht. oder mehr
	III. von mehr als 45 Gwht. bis einschließlich 65 Gwht.:
	a) ohne Gehalt an Saccharose oder einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gwht.
	b) andere
	IV. von mehr als 65 Gwht. bis einschließlich 85 Gwht.:
	a) ohne Gehalt an Saccharose oder einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gwht.
	b) andere
	V. von mehr als 85 Gwht.
	E. Zubereitungen mit Zusätzen von Butter, Getreide oder Erzeugnissen, die bei der Verarbeitung von Getreide entstehen, mit einem Gehalt an Stärke:
	I. von 32 Gwht. oder weniger:
	a) ohne Gehalt an Saccharose oder einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gwht., mit eine Gehalt an Milchfett:
	1. von 25 Gwht. oder weniger
	2. von mehr als 25 Gwht. bis einschließlich 50 Gwht.
	3. von mehr als 50 Gwht.

Menge der Grunderzeugnisse, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie bei der Herstellung von 100 kg (netto) der Waren verwendet worden sind										
Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Milch in Pulverform PG 02	Milch in Pulverform PG 03	Butter PG 14
kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
										25
						20				25
						45				25
						70				25
										50
						20				50
						45				50
										75
						20				75
										95
						10				85
										120
56										25
56										45
35										70

Tarif-nummer	Warenbezeichnung
(21.07)	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gwht. oder mehr und weniger als 25 Gwht. mit einem Gehalt an Milchfett:
	1. von 25 Gwht. oder weniger ....
	2. von mehr als 25 Gwht. ....
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 25 Gwht. oder mehr ....
	II. von mehr als 32 Gwht. bis einschließlich 45 Gwht.:
	a) ohne Gehalt an Saccharose oder einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gwht., mit einem Gehalt an Milchfett:
	1. von 25 Gwht. oder weniger ....
	2. von mehr als 25 Gwht. ....
	b) andere, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gwht. oder mehr ....
	III. von mehr als 45 Gwht.:
	a) ohne Gehalt an Saccharose oder einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gwht. ....
	b) andere ....
	F. andere
	I. ohne Gehalt an Stärke oder einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gwht.
	a) ohne Gehalt an Saccharose oder einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gwht.:
	2. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:
	aa) von 1,5 Gwht. oder mehr und weniger als 4 Gwht. ....
	bb) von 4 Gwht. oder mehr und weniger als 8 Gwht. ....
	cc) von 8 Gwht. oder mehr und weniger als 12 Gwht. ....
	dd) von 12 Gwht. oder mehr und weniger als 18 Gwht. ....
	ee) vom 18 Gwht. oder mehr und weniger als 25 Gwht. ....
	ff) von 25 Gwht. oder mehr ....
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gwht. oder mehr und weniger als 15 Gwht.:
	1. ohne Gehalt an Milchfett oder einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht. ....
	2. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:
	aa) von 1,5 Gwht. oder mehr und weniger als 4 Gwht. ....
	bb) von 4 Gwht. oder mehr und weniger als 8 Gwht. ....

Menge der Grunderzeugnisse, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie bei der Herstellung von 100 kg (netto) der Waren verwendet worden sind										
Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Milch in Pulverform PG 02	Milch in Pulverform PG 03	Butter PG 14
kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
56						20				25
42						20				45
42						40				25
84										25
77										40
77						15				25
112										15
112						10				10
								15		
								25		
								40		
								60		
								90		
					Regelung in Tarifstelle Nr. 21.07 D					
						10				
						10		15		
						10		25		

Tarif-nummer	Warenbezeichnung
(21.07)	cc) von 8 Gwht. oder mehr und weniger als 12 Gwht. ....
	dd) von 12 Gwht. oder mehr und weniger als 18 Gwht. ....
	ee) von 18 Gwht. oder mehr ....
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 Gwht. oder mehr und weniger als 30 Gwht.:
	1. ohne Gehalt an Milchfett oder einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht. ....
	2. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:
	aa) von 1,5 Gwht. oder mehr und weniger als 4 Gwht. ....
	bb) von 4 Gwht. oder mehr und weniger als 8 Gwht. ....
	cc) von 8 Gwht. oder mehr und weniger als 12 Gwht. ....
	dd) von 12 Gwht. oder mehr ....
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 Gwht. oder mehr und weniger als 50 Gwht.:
	1. ohne Gehalt an Milchfett oder einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht. ....
	2. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:
	aa) von 1,5 Gwht. oder mehr und weniger als 4 Gwht. ....
	bb) von 4 Gwht. oder mehr und weniger als 8 Gwht. ....
	cc) von 8 Gwht. oder mehr ....
	e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 Gwht. oder mehr und weniger als 85 Gwht.:
	1. ohne Gehalt an Milchfett oder einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht. ....
	2. andere ....
	f) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von mehr als 85 Gwht. ....
	II. mit einem Gehalt an Stärke von 5 Gwht. oder mehr und weniger als 32 Gwht.
	a) ohne Gehalt an Saccharose oder einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gwht.:
	1. ohne Gehalt an Milchfett oder einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht. ....
	2. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:
	aa) von 1,5 Gwht. oder mehr und weniger als 4 Gwht. ....
	bb) von 4 Gwht. oder mehr und weniger als 8 Gwht. ....
	cc) von 8 Gwht. oder mehr und weniger als 12 Gwht. ....
	dd) von 12 Gwht. oder mehr ....

Menge der Grunderzeugnisse, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie bei der Herstellung von 100 kg (netto) der Waren verwendet worden sind										
Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Milch in Pulverform PG 02	Milch in Pulverform PG 03	Butter PG 14
kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
						10		40		
						10		60		
						10		80		
						25				
						25		15		
						25		25		
						25		40		
						25		65		
						45				
						45		15		
						45		25		
						45		40		
						80				
						80		15		
						95				
56										
56								15		
56								25		
56								40		
					Regelung in Tarifstelle Nr. 21.07 E					

Tarif-nummer	Warenbezeichnung
(21.07)	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gwht. oder mehr und weniger als 15 Gwht.:
	1. ohne Gehalt an Milchfett oder einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht. ....
	2. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:
	aa) von 1,5 Gwht. oder mehr und weniger als 4 Gwht. ....
	bb) von 4 Gwht. oder mehr und weniger als 8 Gwht. ....
	cc) von 8 Gwht. oder mehr ....
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 Gwht. oder mehr und weniger als 30 Gwht.:
	1. ohne Gehalt an Milchfett oder einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht. ....
	2. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:
	aa) von 1,5 Gwht. oder mehr und weniger als 4 Gwht. ....
	bb) von 4 Gwht. oder mehr ....
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von mehr als 30 Gwht.:
	1. ohne Gehalt an Milchfett oder einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht. ....
	2. andere ....
	III. mit einem Gehalt an Stärke von 32 Gwht. oder mehr und weniger als 45 Gwht.:
	a) ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gwht. :
	1. ohne Gehalt an Milchfett oder einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht. ....
	2. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:
	aa) von 1,5 Gwht. oder mehr und weniger als 4 Gwht. ....
	bb) von 4 Gwht. oder mehr und weniger als 8 Gwht. ....
	cc) von 8 Gwht. oder mehr ....
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gwht. oder mehr und weniger als 15 Gwht.:
	1. ohne Gehalt an Milchfett oder einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht. ....
	2. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:
	aa) von 1,5 Gwht. oder mehr und weniger als 4 Gwht. ....
	bb) von 4 Gwht. oder mehr ....

Menge der Grunderzeugnisse, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie bei der Herstellung von 100 kg (netto) der Waren verwendet worden sind										
Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Milch in Pulverform PG 02	Milch in Pulverform PG 03	Butter PG 14
kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
56						10				
56						10		15		
56						10		25		
56						10		40		
56						25				
56						25		15		
56						25		25		
56						45				
56						45		15		
84										
84								15		
84								25		
84								40		
84						10				
84						10		15		
84						10		25		

Tarif-nummer	Warenbezeichnung
(21.07)	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 Gwht. oder mehr und weniger als 30 Gwht.:
	1. ohne Gehalt an Milchfett oder einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht. ....
	2. andere ....
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 Gwht. oder mehr ....
	IV. mit einem Gehalt an Stärke von 45 Gwht. oder mehr:
	a) ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gwht.:
	1. ohne Gehalt an Milchfett oder einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gwht. ....
	2. andere ....
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gwht. oder mehr ....
22.02	**Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nicht alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07:**
	B. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:
	I. von weniger als 0,2 Gwht. ....
	II. von 0,2 Gwht. oder mehr und weniger als 2 Gwht. ....
	III. von 2 Gwht. oder mehr ....
35.05	**Dextrin und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke:**
	A. Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke ....
	B. Dextrinleime, Klebstoffe aus Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen:
	I. von weniger als 25 Gwht. ....
	II. von 25 Gwht. oder mehr und weniger als 55 Gwht. ....
	III. von 55 Gwht. oder mehr und weniger als 80 Gwht. ....
	IV. von 80 Gwht. oder mehr ....

Menge der Grunderzeugnisse, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie bei der Herstellung von 100 kg (netto) der Waren verwendet worden sind										
Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Milch in Pulverform PG 02	Milch in Pulverform PG 03	Butter PG 14
kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
84						25				
84						25		15		
84						40				
112										
112								15		
112						15				
						10			8	
						10		6,5		
						10		13		
				189						
				48						
				95						
				151						
				189						

Tarif-nummer	Warenbezeichnung
38.12	**Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden:**
	A. zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen:
	I. auf der Grundlage von Stärke mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen:
	a) von weniger als 55 Gwht. ....
	b) von 55 Gwht. oder mehr und weniger als 70 Gwht. ....
	c) von 70 Gwht. oder mehr und weniger als 83 Gwht. ....
	d) von 82 Gwht. oder mehr ....

Menge der Grunderzeugnisse, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie bei der Herstellung von 100 kg (netto) der Waren verwendet worden sind										
Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Milch in Pulverform PG 02	Milch in Pulverform PG 03	Butter PG 14
				95						
				132						
				161						
				189						



Anhang III

Bestimmung des Gehalts an Stärke nach der Verzuckerungsmethode

1. Prinzip der Methode

Durch Säurehydrolyse wird die Stärke in reduzierende Zucker zerlegt, die volumetrisch in Fehling-Lösung bestimmt werden.

2. Geräte und Reagentien

(1) Kolben von ungefähr 250 ml Fassungsvermögen

(2) Meßkolben von 200 ml Fassungsvermögen

(3) Bürette von 25 ml Fassungsvermögen

(4) Salzsäure, Dichte 1,19

(5) wäßrige Kalilauge

(6) Aktivkohle

(7) Fehling I- und Fehling II-Lösung

(8) 1%ige wäßrige Methylenblaulösung

3. Versuchsdurchführung

In einen Kolben von ungefähr 250 ml Fassungsvermögen wird eine etwa 1 g Stärke enthaltende Probenmenge eingewogen und 100 ml destilliertes Wasser sowie 2 ml Salzsäure zugefügt. Die Mischung wird 3 Stunden unter Rückfluß gekocht. Nach dem Abkühlen wird der Inhalt des Kolbens quantitativ in einen Meßkolben mit einem Fassungsvermögen von 200 ml gespült und soviel Kalilauge zugefügt, daß die Lösung nur noch schwach sauer reagiert. Nun wird mit destilliertem Wasser auf 200 ml aufgefüllt und zum Entfärben durch etwas Aktivkohle filtriert.

Mit dieser Lösung wird sodann eine Bürette gefüllt und 10 ml Fehling-Lösung wie folgt reduziert:

In einen Stehkolben von etwa 250 ml Fassungsvermögen werden 10 ml Fehling-Lösung (5 ml Lösung I und 5 ml Lösung II) gegeben. Man schüttelt, bis eine klare Lösung entsteht, und fügt sodann 40 ml destilliertes Wasser und eine geringe Menge Quarz oder Sidesteinchen hinzu.

Der Kolben wird auf eine quadratförmige Asbestplatte gesetzt, die in der Mitte eine kreisförmige Öffnung mit einem Durchmesser von etwa 6 cm aufweist. Diese Asbestplatte wird wiederum auf ein Drahtnetz gelegt. Der Kolben ist nunmehr so zu erhitzen, daß die Flüssigkeit in etwa 2 Minuten zu sieden beginnt.

Der siedenden Flüssigkeit wird jetzt aus der Bürette so viel von der Zuckerlösung zugegeben, bis die blaue Farbe der Fehling-Lösung kaum noch wahrnehmbar ist. Es werden nun 2 bis 3 Tropfen Methylenblaulösung als Indikator zugesetzt und die Titration durch weiteren tropfenweisen Zusatz der Zuckerlösung fortgesetzt, bis die blaue Farbe des Indikators verschwindet.

Zwecks größerer Genauigkeit wird die Titration unter den gleichen Bedingungen wiederholt, wobei jedoch fast die gesamte Zuckerlösung, die zum Reduzieren der Fehling-Lösung erforderlich ist, auf einmal zugesetzt wird. Bei dieser Titration muß die Fehling-Lösung in 3 Minuten vollständig reduziert sein.

Der Gehalt der Probe an Stärke in Gewichtshundertteilen wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Stärke in \%} = \frac{T \cdot 200 \cdot 100}{n \cdot p} \cdot 0{,}90.$$

Hierin bedeuten:

T: Die Menge in g an wasserfreier Dextrose, die 10 ml Fehling-Lösung entsprechen. 10 ml Fehling-Lösung (5 ml Lösung I und 5 ml Lösung II) entsprechen 0,04945 g wasserfreier Dextrose, wenn Lösung I 17,636 g Kupfer je Liter enthält.

n: Die bei der Titration verbrauchte Menge an Zuckerlösung in ml.

p: Die Einwaage.

0,90: Den Faktor zur Umrechnung von wasserfreier Dextrose in Stärke.

Ein etwaiger Gehalt der Probe an Zucker ist — nach Umrechnung in den äquivalenten Stärkewert — von dem nach obiger Formel ermittelten Prozentsatz zu subtrahieren.

4. Herstellung der Fehling-Lösungen

Lösung I

In einem Meßkolben von 1 Liter Fassungsvermögen werden 69,278 g kristallisiertes, analysenreines, eisenfreies Kupfersulfat ($CuSO_4 \cdot 5 H_2O$) in destilliertem Wasser zu 1 Liter gelöst. Der genaue Titer der Lösung ist durch eine quantitative Bestimmung des Kupfers festzustellen.

Lösung II

In einem Meßkolben von 1 Liter Fassungsvermögen werden 100 g Natriumhydroxyd und 346 g Kaliumnatriumtartrat (Seignettesalz) in destalliertem Wasser zu 1 Liter gelöst.

Die beiden Lösungen I und II sind zu gleichen Teilen unmittelbar vor der Verwendung zu mischen. 10 ml Fehling-Lösung (5 ml Lösung I und 5 ml Lösung II) werden durch 0,04945 g wasserfreier Dextrose vollständig reduziert, wenn wie unter 3. beschrieben verfahren wird.

Anhang IV

Nachweis von Weichweizenmehl in Teigwaren

(Methode Jaforte und Cavallaro)

1. Prinzip der Methode

Unter den im nachstehenden Abschnitt „Versuchsdurchführung" genannten Bedingungen wird von der Teigwarenprobe ein Acetonauszug gewonnen. Dieser Auszug wird mit einer Kieselgel-Säure chromatographisch in zwei Fraktionen zerlegt. Bei bestimmten Gewichtsverhältnissen der beiden Fraktionen kann auf das Vorhandensein von Weichweizenmehl in den untersuchten Proben geschlossen werden.

2. Geräte und Reagentien

(1) Bühler — oder ähnlicher Homogenisator mit Kühlung

(2) Verdampfer für verminderten Druck mit einem Wasserbad für 50° C

(3) Sieb mit einer Maschenweite von 0,210 mm

(4) Erlenmeyer-Kolben mit Schliffstopfen, Fassungsvermögen 300 ml

(5) Chromatrographie-Säule aus Glas, Länge 10 cm, Durchmesser 14 mm

(6) Kieselgel nach Mallinkrodt (Körnung „100 mesh")

(7) Reines Aceton, über Natriumsulfat getrocknet

(8) Diäthyläther, über Natriumsulfat getrocknet

(9) Petroläther, über Natriumsulfat getrocknet

(10) Methylalkohol, wasserfrei

3. Versuchsdurchführung

30 g Probe werden mit einem Homogenisator so zerkleinert, daß sie ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,210 mm vollständig passieren. Die zerkleinerte Probe wird in einen Erlenmeyer-Kolben mit Schliffstopfen gegeben, 150 ml wasserfreies Aceton zugefügt und das Ganze eine Minute lang kräftig geschüttelt. Hiernach läßt man 24 Stunden bei Zimmertemperatur lichtgeschützt stehen.

Nunmehr wird durch ein Faltenfilter filtriert und das Filtrat (in zwei Portionen) in einem 100-ml-Kolben unter vermindertem Druck bei 40—50° C eingeengt. Der Rückstand wird sodann für höchstens 1 Stunde in einen Trockenschrank mit 50° C gebracht.

Der so gewonnene Auszug wird für die chromatographische Analyse verwendet, die in folgender Weise durchgeführt wird:

Die Chromatographie-Säule wird mit 4 g Kieselgel nach Mallinkrodt unter leichtem Schütteln gefüllt. Das Adsorptionsmittel wird oben zusammengepreßt und mit einer Scheibe aus Filtrierpapier abgedeckt.

Die Säule wird mit 15 ml einer Mischung aus 80 Vol. % Diäthyläther und 20 Vol. % Methylalkohol gespült, wobei mit einer Wasserstrahlpumpe leicht angesaugt wird, so daß alle 2 Sekunden ein Tropfen der Flüssigkeit abfließt. Anschließend spült man mit 15 ml einer Mischung aus gleichen Teilen Diäthyläther und Petroläther (Gemisch A) nach.

Nachdem die Säule so vorbereitet ist, werden 0,1 bis 0,2 g des Fettauszugs genau abgewogen und in 2 ml des Gemischs A gelöst. Diese Lösung wird auf die Säule gegeben, bevor die 15 ml Spülflüssigkeit A die Papierscheibe auf dem Kieselgel passiert haben.

Sodann wird die Elution durch Zusatz von 5 mal 5 ml der Mischung A begonnen. Das Eluat wird in einem tarierten Gefäß gesammelt. Es ergibt nach Entfernen des Lösungsmittels die Fraktion F 1.

Das Eluieren wird durch Zusatz von 5 mal 5 ml Aceton fortgesetzt. Das Eluat wird in einem zweiten tarierten Gefäß gesammelt und ergibt nach Entfernen des Lösungsmittels die Fraktion F 2.

Aus dem Gewicht der beiden Fraktionen ermittelt man das Verhältnis:

$$\frac{F\,1}{F\,2} = R.$$

(Durch das Gewicht der erhaltenen Fraktionen ist zu kontrollieren, in welchem Maße die eingewogene Substanz wiedergewonnen wurde. Wenn die Untersuchung richtig durchgeführt wurde, müssen wenigstens 95 % der für die Chromatographie eingesetzten Probe wiedergewonnen werden. Andernfalls ist der Versuch zu wiederholen.

Während des Eluierens der ersten Fraktion wird man feststellen, daß sich ein gelber Ring bildet, der langsam durch die Säule nach unten wandert, jedoch nicht mit der ersten Fraktion übergeht).

Bei Teigwaren, bei denen das Verhältnis R gleich oder größer als 2 ist, wird davon ausgegangen, daß sie kein Weichweizenmehl oder Weichweizengrieß enthalten.

Anhang V

Bestimmung des Gehalts an Milchfett

1. Prinzip der Methode

Nach Ermittlung des Gesamtfettgehalts der Probe in Gewichtshundertteilen wird von dem Gesamtfett die Buttersäurezahl bestimmt. Ausgehend von einer durchschnittlichen Buttersäurezahl von 20 für Milchfett wird sodann der Melchfettgehalt der Probe errechnet.

2. Geräte und Reagentien

(1) Destillationsapparatur mit Rücklaufkühler

(2) Beckel-Röhrchen

(3) Alkoholische Kalilauge. 40 ml Kalilauge (D = 1,5) werden mit 40 ml destelliertem Wasser vermischt und mit 95vol.%igen Alkohol auf 1 Liter aufgefüllt.

(4) Reines Glyzerin (D = 1,23)

(5) Gesättigte Kaliumsulfatlösung

(6) Verdünnte Schwefelsäure. Zu 3 Volumenteilen destilliertem Wasser wird 1 Volumenteil konzentrierte Schwefelsäure (D = 1,84) gegeben.

(7) Kokos-Seifen-Lösung. 50 g reines, raffiniertes, jedoch nicht gehärtetes Kokosnußfett (Schmelzpunkt 24—26° C) werden mit 50 g Glyzerin, 15 g Kaliumhydroxyd und 20 ml Wasser in einem 1-Liter-Kolben verseift. Nach dem Abkühlen unter 100° C wird auf 500 ml verdünnt.

(8) 1%ige alkoholische Phenolphthaleinlösung

(9) 0,01 n Natronlauge

3. Versuchsdurchführung

Es wird zunächst der Gesamtfettgehalt der Probe in Gewichtshundertteilen bestimmt. Von dem Gesamtfett wird die Buttersäurezahl nach dem Halbmikroverfahren von Großfeld unter nachstehenden Bedingungen ermittelt:

500 bis 550 mg Fett werden in ein 50 ml fassendes Stehkölbchen genau eingewogen und mit 5 ml alkoholischer Kalilauge unter Rückfluß zum leichten Sieden erhitzt. Nach vollständiger Verseifung des Fettes entfernt man den Rückflußkühler, gibt aus einer Stabpipette 1 ml Glyzerin hinzu und erhitzt weiter, bis der Alkohol größtenteils verdampft ist.

Um den Restalkohol zu verflüchtigen, setzt man den Kolben in liegender Stellung in einen Trockenschrank und beläßt ihn dort eine Stunde lang bei einer Temperatur von 100° C.

Sofort nach Entnahme aus dem Trockenschrank gibt man unter kräftigem Schütteln aus einer Pipette 15 ml Kaliumsulfatlösung hinzu, läßt bis auf 20° C abkühlen und fügt nacheinander (jedesmal unter Schütteln) 0,5 ml verdünnte Schwefelsäure, 1 ml Kokos-Seifen-Lösung und etwa 0,1 g gereinigte Kieselgur hinzu.

Dann filtriert man durch einen Faltenfilter von 9 mm Durchmesser in ein Beckel-Röhrchen (Zeichnung 1), bis das Filtrat die 12,5 ml-Marke erreicht hat. Hierbei kann es nötig sein, den Filtrationsrückstand auf dem Filter mit einem Stab etwas zusammenzudrücken, um genügend Filtrat zu erhalten. Das Filtrat gießt man in einen 100-ml-Stehkolben und spült das Beckel-Röhrchen mit 5 ml Wasser nach, das man ebenfalls in den Stehkolben gibt.

Nach Zugabe von Siedesteinchen destilliert man 11 ml in ein Röhrchen nach Zeichnung 2. Nach Umfüllen in ein Becherglas und Zusatz von 1 bis 2 Tropfen Phenolphtaleinlösung titriert mit mit 0,01 n Natronlauge bis zur bleibenden schwachen Rötung, spült das Röhrchen mit der neutralisierten Lösung aus und titriert erneut bis zur schwachen Rötung.

Die Buttersäurezahl des Gesamtfettes wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Buttersäurezahl} = \frac{n \cdot 1.4 \cdot 500}{E}$$

Hierin bedeuten:

n: die bei der Titration verbrauchten ml 0,01 n Natronlauge und

E: die Einwaage an Gesamtfett.

Der Gehalt der Probe an Milchfett in Gewichtshundertteilen wird nach folgender Formel berechnet:

$$P = \frac{a \cdot b}{20}$$

Hierin bedeuten:

P: den Milchfettgehalt der Probe in Gewichtshundertteilen

a: den Gesamtfettgehalt der Probe in Gewichtshundertteilen

b: die Buttersäurezahl des Gesamtfettes.

Begründung

1. In Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 über die Einführung einer Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse wird bestimmt, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit für jede einzelne Ware, auf die diese Verordnung Anwendung findet, die Mengen der Grunderzeugnisse festlegt, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie bei der Herstellung der Waren verwendet worden sind, und zwar insbesondere die Mengen, die wegen ihrer Geringfügigkeit nicht berücksichtigt werden. Er berücksichtigt hierbei die von ihm bestimmten Zollspezifikationen sowie die nach den Verordnungen über die gemeinsame Marktorganisation für die betreffenden Erzeugnisse festgelegten Äquivalenzverhältnisse.

2. Artikel 10 der gleichen Verordnung Nr. 160/66/EWG sieht vor, daß bei der Einfuhr der unter diese Verordnung fallenden Waren aus dritten Ländern in einen Mitgliedstaat anstelle der von diesem Mitgliedstaat erhobenen Zölle eine Abgabe erhoben wird, die sich aus folgenden Teilbeträgen zusammensetzt:

a) einem festen Teilbetrag in Form eines Wertzolls zum Schutz der die betreffenden Waren herstellenden Industrie;

b) einem beweglichen Teilbetrag, mit dem bei den nach dem Verfahren des Artikels 2 Absatz 4 bestimmten Mengen Grunderzeugnisse die Inzidenz der Differenz zwischen den Preisen dieser Erzeugnisse im einführenden Mitgliedstaat und den für Einfuhren aus dritten Ländern geltenden Preisen gedeckt werden soll, wenn die Gesamtkosten der genannten Grunderzeugnisse im einführenden Mitgliedstaat höher sind.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 160/66/EWG wird der in Artikel 10 Buchstabe a) genannte Zollsatz vom Rat nach den im Vertrag hierfür vorgesehenen Regeln festgesetzt und gegebenenfalls geändert oder ausgesetzt.

3. Dieser Verordnungsvorschlag enthält die Durchführungsbestimmungen zu den vorstehend aufgeführten Bestimmungen:

A. Festlegung der zur korrekten Anwendung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 160/66/EWG erforderlichen Zollspezifikationen

Die Verordnung Nr. 160/66/EWG zielt im wesentlichen darauf ab, den Zollschutz für die in die Mitgliedstaaten eingeführten Waren dem Schutz für die in diesen Waren enthaltenen Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse anzupassen. Um dieses Ziel zu verwirklichen, sind selbstverständlich innerhalb bestimmter Tarifnummern für Waren, deren Gehalt an landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen äußerst unterschiedlich ist, Zollspezifikationen vorzusehen, die diesem unterschiedlichen Gehalt Rechnung tragen. Diese Regelung könnte jedoch schwer oder sogar überhaupt nicht angewendet werden, wenn man sich streng an die genaue Zusammensetzung der einzelnen Waren einer bestimmten Tarifnummer halten müßte. Aus diesem Grunde hat der Rat beschlossen, daß der Gehalt an Grunderzeugnissen pauschal zu bestimmen ist. Diese Bestimmung ist jedoch soweit wie möglich vorzunehmen, so daß die repräsentativen Waren einer jeden Klasse, d. h. die im internationalen Handel üblichsten Waren so genau wie möglich tarifiert werden.

Auf dieser Grundlage wurden die Zollspezifikationen für die unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG fallenden Waren bestimmt.

Im Wortlaut dieser Zollspezifikationen werden so weit wie möglich Handelsbezeichnungen der betreffenden Waren vermieden. Diese Handelsbezeichnungen, die ohnehin häufig Phantasiebezeichnungen sind, haben im allgemeinen nur in einem einzigen Mitgliedstaat eine genau umrissene Bedeutung und ihre Verwendung würde mitunter zu unüberwindlichen Deutungsschwierigkeiten führen. Um in allen Ländern der Gemeinschaft eine einheitliche Anwendung der mit Verordnung Nr. 160/66/EWG eingeführten Handelsregelung zu gewährleisten, wurde es daher für notwendig befunden, bei den meisten dieser Zollspezifikationen in Übereinstimmung mit der üblichen Zollpraxis wissenschaftliche Ausdrücke zu verwenden, die keine unterschiedliche Interpretation zulassen.

B. Festsetzung der Mengen der Grunderzeugnisse, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie bei der Herstellung der Waren verwendet worden sind, die unter die oben bestimmten Zollspezifikationen fallen

Die Mengen der Grunderzeugnisse, die bei der Berechnung der für die Waren einer bestimmten Zollspezifikation anwendbaren beweglichen Teilbeträge zu berücksichtigen sind, wurden — soweit dies möglich war — derart festgesetzt, daß sie der durchschnittlichen Zusammensetzung der handelsüblichsten Waren dieser Zollspezifikationen entsprechen.

Selbstverständlich wurde in allen Fällen, in denen dies möglich war, die genaue Beschaffenheit der Grunderzeugnisse berücksichtigt, die zur Herstellung einer bestimmten Ware verwendet wurden.

In den übrigen Fällen wurden die häufigsten Zusammensetzungen der handelsüblichsten Waren der betreffenden Zollspezifikation berücksichtigt. Dies ist insbesondere bei Waren der Fall, die aus verschiedenen Grunderzeugnissen oder deren Verarbei-

tungserzeugnissen gewonnen werden können (beispielsweise Mais- oder Getreidestärke). Ein solches Vorgehen erklärt sich insbesondere dadurch, daß die zur Herstellung einer bestimmten Ware verwendeten Grunderzeugnisse häufig so bearbeitet werden, daß ihre genaue Beschaffenheit beim derzeitigen Stand der Technik nicht einmal durch besondere chemische Analysen mit Sicherheit festgestellt werden kann.

C. Festsetzung der Wertzollsätze, die die beweglichen Teilbeträge zum Schutz der die betreffenden Waren herstellenden Industrie der Gemeinschaft darstellen

Die Ausgangssätze der festen Teilbeträge wurden dem Rat auf seiner Tagung vom 27. Oktober 1966 vorgeschlagen. Anhand dieser Sätze wurden die Angebote festgelegt, die die Kommission auf Ersuchen des Rats im GATT vorlegen soll. Es sei daran erinnert, daß diese Ausgangssätze den Anteil des im Gemeinsamen Zolltarif für die einzelnen Waren vorgesehenen Zollsatzes darstellen, wie er in den letzten Tarifverhandlungen festgesetzt wurde, und daß dieser Anteil dem Schutz entspricht, der gegenwärtig der verarbeitenden Industrie gewährt wird.

Dieser Anteil entspricht wertmäßig dem Unterschied zwischen der Inzidenz des sich aus der Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs ergebenden Gesamtschutzes für die einzelnen Waren einerseits und der Inzidenz des Schutzes andererseits, der sich aus der Anwendung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die Grunderzeugnisse ergeben würde, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie bei der Herstellung dieser Waren verwendet worden sind.

Angesichts der laufenden Verhandlungen im GATT gelangten die Mitgliedstaaten jedoch bei der Prüfung der Verordnungsvorschläge, zu denen sich der Rat am 27. Oktober geäußert hat, zu der Auffassung, daß sie diese Sätze zum Zeitpunkt der Anwendung der Verordnung Nr. 160/66/EWG („Startsätze") im autonomen Vorgriff auf die Ergebnisse dieser Verhandlungen teilweise aussetzen können.

D. Verschiedene Bestimmungen

In diesem Verordnungsvorschlag werden ferner festgelegt:

a) die Arten von Weizen, Mais, Reis und Butter, die bei der Berechnung der beweglichen Teilbeträge für die aus diesen Grunderzeugnissen hergestellten Waren zu berücksichtigen sind. Eine solche Festlegung ist erforderlich, da die Abschöpfungsbeträge für diese Grunderzeugnisse je nach ihrer Verwendung und Qualität unterschiedlich ausfallen;

b) die Analyseverfahren, die anzuwenden sind, um die betreffenden Waren in die bestehenden Zollspezifikationen einzuteilen. Die Festlegung dieser für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Verfahren ist erforderlich, um in der Gemeinschaft eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 160/66/EWG zu gewährleisten.

Da die neue Abgabe, die sich aus dem festen und dem beweglichen Teilbetrag zusammensetzt, gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 160/66/EWG an Stelle der gegenwärtig in den Mitgliedstaaten angewendeten Zölle erhoben wird, ist schließlich eine entsprechende Änderung des Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft notwendig, um dieser Lage Rechnung zu tragen.

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur vorübergehenden Abweichung bei bestimmten Waren von den Bestimmungen der Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats in bezug auf das Verfahren zur Berechnung der mit dieser Verordnung eingeführten beweglichen Teilbeträge

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966[1]) über die Einführung einer Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, insbesondere Artikel 17, erster Gedankenstrich,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist in Aussicht genommen, eine Regelung mit gemeinsamen Getreidepreisen bereits im Wirtschaftsjahr 1967/1968 in Kraft zu setzen. Die gemeinsamen Schwellenpreise, die ab 1. Juli 1967 angewendet werden sollen, weisen jedoch gelegentlich bedeutende Unterschiede zu den Schwellenpreisen auf, die gegen Ende des Wirtschaftsjahres 1966/1967 in den Mitgliedstaaten gelten. Die Verordnung Nr. .../67/EWG des Rats vom ... 1967 betreffend Übergangsmaßnahmen im Hinblick auf die Anwendung der gemeinsamen Preise für Getreide sieht daher in bestimmten Fällen beim Übergang zum neuen Wirtschaftsjahr einen Ausgleich dieser Unterschiede vor, um bei Preisen, Handelsströmen und Versorgung Störungen zu vermeiden.

Diese im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Maßnahmen betreffen nur die in Anhang II des Vertrages genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und haben keine direkte und sofortige Auswirkung auf den innergemeinschaftlichen Handel mit Waren, zu denen diese landwirtschaftlichen Erzeugnisse verarbeitet werden, die aber nicht unter die Bestimmungen des Vertrages über die Landwirtschaft fallen. In Mitgliedstaaten, in denen der gemeinsame Schwellenpreis unter dem im Juni 1967 gültigen Schwellenpreis liegen wird, kann jedoch der Markt für Getreideverarbeitungserzeugnisse am Ende des Wirtschaftsjahres 1966/1967 und zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1967/1968 wesentlich gestört werden, wenn diese Erzeugnisse schon ab 1. Juli 1967 ohne Erhebung eines beweglichen Teilbetrages für das verarbeitete Getreide aus den übrigen Mitgliedstaaten und mit Erhebung eines auf der Grundlage des gemeinsamen Preises berechneten beweglichen Teilbetrages aus dritten Ländern eingeführt werden.

Derartige Störungen können vermieden werden, wenn für die Mitgliedstaaten und die betreffenden Waren für Juli 1967 als Übergangsmaßnahme bewegliche Teilbeträge festgesetzt werden, die auf der Grundlage des Mittels der im April, Mai und Juni 1967 geltenden Schwellenpreise festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Für die zwischen dem 1. und einschließlich 31. Juli 1967 getätigten Einfuhren von Waren jeglicher Herkunft, die in der als Anlage beigefügten Liste genannt sind, in einen Mitgliedstaat, dessen im Juli geltender Schwellenpreis für Hartweizen, Weichweizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mais über dem im Juli 1967 geltenden gemeinsamen Schwellenpreis dieser Rohstoffe liegt, werden die in Artikel 3 und 10 der Verordnung 160/66/EWG des Rats vorgesehenen beweglichen Teilbeträge auf der Grundlage des Mittels der in den Monaten April, Mai und Juni 1967 in den verschiedenen Mitgliedstaaten gültigen Schwellenpreise dieser Erzeugnisse berechnet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rats
Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 195 vom 28. Oktober 1966, S. 3361/66

Anlage

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:
	B. Kaugummi
	C. andere
	II. andere
19.01	Malz-Extrakt
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen
19.03	Teigwaren
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und andere)
19.05	Lebensmittel durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dgl.):
	A. auf der Grundlage von Reis
	C. andere
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:
	A. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel
	I. geröstete Kaffeemittel auf der Grundlage von Getreide
	B. Auszüge:
	I. Auszüge aus gerösteten Kaffeemitteln auf der Grundlage von Getreide
ex 21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, die Hartweizen, Weichweizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais oder deren Verarbeitungserzeugnisse enthalten.